

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2016

Ausgegeben zu Münster am 25. Februar 2016

Nr. 06

<i>Inhalt</i>	Seite
Vierte Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells vom 6. Juni 2011 vom 15. Februar 2016	357
Vierte Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Studiums für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen vom 6. Juni 2011 vom 15. Februar 2016	359
Vierte Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Studiums für das Lehramt an Grundschulen vom 6. Juni 2011 vom 15. Februar 2016	361
Fünfte Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „ Master of Education “ an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 6. Juni 2011 vom 15. Februar 2016	363
Fünfte Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen mit dem Abschluss „ Master of Education “ an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 6. Juni 2011 vom 15. Februar 2016	365
Fünfte Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss „ Master of Education “ an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 6. Juni 2011 vom 15. Februar 2016	367
Achte Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen im Studium an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells vom 22. Januar 2004 vom 15. Februar 2016	369
Sechste Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen im Studium an der Westfälischen Wilhelms-Universität mit Ausrichtung auf fachübergreifende Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen vom 3. August 2005 vom 15. Februar 2016	371

Dritte Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für den Masterstudiengang mit Ausrichtung auf das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „ Master of Education “ an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 19. September 2007 vom 15. Februar 2016	373
Dritte Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für den Masterstudiengang mit Ausrichtung auf das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen an den Gesamtschulen mit dem Abschluss „ Master of Education “ vom 19. September 2007 vom 15. Februar 2016	375
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bachelor of Music – Musik und Kreativität vom 22.02.2016	377

Herausgegeben von der
Rektorin der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2016/o6
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**Vierte Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der
Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells
vom 6. Juni 2011
vom 15. Februar 2016**

Aufgrund der §§ 64 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2015 (GV. NRW, S. 543) hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms –Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells vom 6. Juni 2011 (AB Uni 2011/11), zuletzt geändert durch Ordnung vom 24. Juli 2013 (AB Uni 2013/23), wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung und Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. Die Fristen für die Anmeldung werden zentral bekannt gemacht. Erfolgte Anmeldungen zu Prüfungsleistungen können bis zwei Wochen nach Ablauf der Frist gemäß Satz 2 zurückgenommen werden. Eine Rücknahme der Anmeldung im Sinne von Satz 3 ist nur bis zum Antritt der Prüfung möglich. Die Anmeldung zu Prüfungsleistungen, für die in den Prüfungsordnungen der Fächer die Klausur als Prüfungsform vorgesehen ist, kann darüber hinaus bis zum siebenten Kalendertag vor dem Prüfungstermin zurückgenommen werden. In diesem Fall bestimmt das zuständige Prüfungsamt die Form der Rücknahmeerklärung.“

Artikel II

Diese Änderung wird ein Jahr nach ihrem In-Kraft-Treten von der Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten evaluiert.

Artikel III

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 3. Februar 2016.

Münster, den 15. Februar 2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 15. Februar 2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Vierte Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der
Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Studiums für das Lehramt an
Haupt-, Real- und Gesamtschulen
vom 6. Juni 2011
vom 15. Februar 2016**

Aufgrund der §§ 64 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2015 (GV. NRW, S. 543) hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Studiums für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen vom 6. Juni 2011 (AB Uni 2011/11), zuletzt geändert durch Ordnung vom 24. Juli 2013 (AB Uni 2013/23), wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung und Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. Die Fristen für die Anmeldung werden zentral bekannt gemacht. Erfolgte Anmeldungen zu Prüfungsleistungen können bis zwei Wochen nach Ablauf der Frist gemäß Satz 2 zurückgenommen werden. Eine Rücknahme der Anmeldung im Sinne von Satz 3 ist nur bis zum Antritt der Prüfung möglich. Die Anmeldung zu Prüfungsleistungen, für die in den Prüfungsordnungen der Fächer die Klausur als Prüfungsform vorgesehen ist, kann darüber hinaus bis zum siebenten Kalendertag vor dem Prüfungstermin zurückgenommen werden. In diesem Fall bestimmt das zuständige Prüfungsamt die Form der Rücknahmeerklärung.“

Artikel II

Diese Änderung wird ein Jahr nach ihrem In-Kraft-Treten von der Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten evaluiert.

Artikel III

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 3. Februar 2016.

Münster, den 15. Februar 2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 15. Februar 2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Vierte Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der
Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Studiums für das Lehramt an
Grundschulen
vom 6. Juni 2011
vom 15. Februar 2016**

Aufgrund der §§ 64 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2015 (GV. NRW, S. 543) hat der Senat der Westfälischen Wilhelms- Universität die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Studiums für das Lehramt an Grundschulen vom 6. Juni 2011 (AB Uni 2011/11), zuletzt geändert durch Ordnung vom 24. Juli 2013 (AB Uni 2013/23), wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung und Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. Die Fristen für die Anmeldung werden zentral bekannt gemacht. Erfolgte Anmeldungen zu Prüfungsleistungen können bis zwei Wochen nach Ablauf der Frist gemäß Satz 2 zurückgenommen werden. Eine Rücknahme der Anmeldung im Sinne von Satz 3 ist nur bis zum Antritt der Prüfung möglich. Die Anmeldung zu Prüfungsleistungen, für die in den Prüfungsordnungen der Fächer die Klausur als Prüfungsform vorgesehen ist, kann darüber hinaus bis zum siebenten Kalendertag vor dem Prüfungstermin zurückgenommen werden. In diesem Fall bestimmt das zuständige Prüfungsamt die Form der Rücknahmeerklärung.“

Artikel II

Diese Änderung wird ein Jahr nach ihrem In-Kraft-Treten von der Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten evaluiert.

Artikel III

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 3. Februar 2016.

Münster, den 15. Februar 2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 15. Februar 2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Fünfte Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das
Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an
der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 6. Juni 2011
vom 15. Februar 2016**

Aufgrund der §§ 64 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2015 (GV. NRW, S. 543) hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Rahmenordnung für die Prüfung im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 6. Juni 2011 (AB Uni 2011/13), zuletzt geändert durch Ordnung vom 10. Februar 2014 (AB Uni 2014/5), wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Teilnahme an jeder Modulabschlussprüfung und Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. Die Fristen für die Anmeldung werden zentral bekannt gemacht. Erfolgte Anmeldungen zu Modulabschlussprüfungen können bis zwei Wochen nach Ablauf der Frist gemäß Satz 2 zurückgenommen werden. Eine Rücknahme der Anmeldung im Sinne von Satz 3 ist nur bis zum Antritt der Prüfung möglich. Die Anmeldung zu Modulabschlussprüfungen, für die in den Prüfungsordnungen der Fächer die Klausur als Prüfungsform vorgesehen ist, kann darüber hinaus bis zum siebenten Kalendertag vor dem Prüfungstermin zurückgenommen werden. In diesem Fall bestimmt das zuständige Prüfungsamt die Form der Rücknahmeerklärung.“

Artikel II

Diese Änderung wird ein Jahr nach ihrem In-Kraft-Treten von der Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten evaluiert.

Artikel III

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 3. Februar 2016.

Münster, den 15. Februar 2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 15. Februar 2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Fünfte Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das
Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 6. Juni 2011
vom 15. Februar 2016**

Aufgrund der §§ 64 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2015 (GV. NRW, S. 543) hat der Senat der Westfälischen Wilhelms- Universität die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Rahmenordnung für die Prüfung im Studium für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 6. Juni 2011 (AB Uni 2011/13), zuletzt geändert durch Ordnung vom 10. Februar 2014 (AB Uni 2014/5), wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Teilnahme an jeder Modulabschlussprüfung und Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. Die Fristen für die Anmeldung werden zentral bekannt gemacht. Erfolgte Anmeldungen zu Modulabschlussprüfungen können bis zwei Wochen nach Ablauf der Frist gemäß Satz 2 zurückgenommen werden. Eine Rücknahme der Anmeldung im Sinne von Satz 3 ist nur bis zum Antritt der Prüfung möglich. Die Anmeldung zu Modulabschlussprüfungen, für die in den Prüfungsordnungen der Fächer die Klausur als Prüfungsform vorgesehen ist, kann darüber hinaus bis zum siebenten Kalendertag vor dem Prüfungstermin zurückgenommen werden. In diesem Fall bestimmt das zuständige Prüfungsamt die Form der Rücknahmeerklärung.“

Artikel II

Diese Änderung wird ein Jahr nach ihrem In-Kraft-Treten von der Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten evaluiert.

Artikel III

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 3. Februar 2016.

Münster, den 15. Februar 2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 15. Februar 2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Fünfte Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das
Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der
Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 6. Juni 2011
vom 15. Februar 2016**

Aufgrund der §§ 64 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2015 (GV. NRW, S. 543) hat der Senat der Westfälischen Wilhelms- Universität die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Rahmenordnung für die Prüfung im Studium für das Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 6. Juni 2011 (AB Uni 2011/13), zuletzt geändert durch Ordnung vom 10. Februar 2014 (AB Uni 2014/5), wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Teilnahme an jeder Modulabschlussprüfung und Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. Die Fristen für die Anmeldung werden zentral bekannt gemacht. Erfolgte Anmeldungen zu Modulabschlussprüfungen können bis zwei Wochen nach Ablauf der Frist gemäß Satz 2 zurückgenommen werden. Eine Rücknahme der Anmeldung im Sinne von Satz 3 ist nur bis zum Antritt der Prüfung möglich. Die Anmeldung zu Modulabschlussprüfungen, für die in den Prüfungsordnungen der Fächer die Klausur als Prüfungsform vorgesehen ist, kann darüber hinaus bis zum siebenten Kalendertag vor dem Prüfungstermin zurückgenommen werden. In diesem Fall bestimmt das zuständige Prüfungsamt die Form der Rücknahmeerklärung.“

Artikel II

Diese Änderung wird ein Jahr nach ihrem In-Kraft-Treten von der Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten evaluiert.

Artikel III

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 3. Februar 2016.

Münster, den 15. Februar 2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 15. Februar 2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Achte Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen im Studium
an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells
vom 22. Januar 2004
vom 15. Februar 2016**

Aufgrund der §§ 64 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2015 (GV. NRW, S. 543) hat der Senat der Westfälischen Wilhelms- Universität die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen im Studium an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells vom 22. Januar 2004 (AB Uni 2004/1) zuletzt geändert durch Ordnung vom 27. Januar 2011 (AB Uni 2011/2), wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Die Teilnahme an jeder prüfungsrelevanten Leistung und nicht prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. Die Fristen für die Anmeldung werden zentral bekannt gemacht. Erfolgte Anmeldungen können bis zwei Wochen nach Ablauf der Frist gemäß Satz 2 zurückgenommen werden. Eine Rücknahme der Anmeldung im Sinne von Satz 3 ist nur bis zum Antritt der Prüfung möglich. Die Anmeldung zu prüfungsrelevanten Leistungen, für die in den Prüfungsordnungen der Fächer die Klausur als Prüfungsform vorgesehen ist, kann darüber hinaus bis zum siebenten Kalendertag vor dem Prüfungstermin zurückgenommen werden. In diesem Fall bestimmt das zuständige Prüfungsamt die Form der Rücknahmeerklärung.“

Artikel II

Diese Änderung wird ein Jahr nach ihrem In-Kraft-Treten von der Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten evaluiert.

Artikel III

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 3. Februar 2016.

Münster, den 15. Februar 2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 15. Februar 2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Sechste Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen
im Studium an der Westfälischen Wilhelms-Universität mit Ausrichtung auf
fachübergreifende Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen
vom 3. August 2005
vom 15. Februar 2016**

Aufgrund der §§ 64 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2015 (GV. NRW, S. 543) hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen im Studium an der Westfälischen Wilhelms-Universität mit Ausrichtung auf fachübergreifende Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen vom 3. August 2005 (AB Uni 2005/11) zuletzt geändert durch Ordnung vom 27. Mai 2009 (AB Uni 2009/21), wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Die Teilnahme an jeder prüfungsrelevanten Leistung und nicht prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. Die Fristen für die Anmeldung werden zentral bekannt gemacht. Erfolgte Anmeldungen können bis zwei Wochen nach Ablauf der Frist gemäß Satz 2 zurückgenommen werden. Eine Rücknahme der Anmeldung im Sinne von Satz 3 ist nur bis zum Antritt der Prüfung möglich. Die Anmeldung zu prüfungsrelevanten Leistungen, für die in den Prüfungsordnungen der Fächer die Klausur als Prüfungsform vorgesehen ist, kann darüber hinaus bis zum siebenten Kalendertag vor dem Prüfungstermin zurückgenommen werden. In diesem Fall bestimmt das zuständige Prüfungsamt die Form der Rücknahmeerklärung.“

Artikel II

Diese Änderung wird ein Jahr nach ihrem In-Kraft-Treten von der Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten evaluiert.

Artikel III

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 3. Februar 2016.

Münster, den 15. Februar 2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 15. Februar 2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Dritte Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung
für den Masterstudiengang mit Ausrichtung auf das Lehramt an Gymnasien und
Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 19. September 2007
vom 15. Februar 2016**

Aufgrund der §§ 64 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2015 (GV. NRW, S. 543) hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

die Rahmenordnung für den Masterstudiengang mit Ausrichtung auf das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 19. September 2007 (AB Uni 2007/21) zuletzt geändert durch Ordnung vom 27. Mai 2009 (AB Uni 2009/21), wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Die Teilnahme an jeder prüfungsrelevanten Leistung und nicht prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. Die Fristen für die Anmeldung werden zentral bekannt gemacht. Erfolgte Anmeldungen können bis zwei Wochen nach Ablauf der Frist gemäß Satz 2 zurückgenommen werden. Eine Rücknahme der Anmeldung im Sinne von Satz 3 ist nur bis zum Antritt der Prüfung möglich. Die Anmeldung zu prüfungsrelevanten Leistungen, für die in den Prüfungsordnungen der Fächer die Klausur als Prüfungsform vorgesehen ist, kann darüber hinaus bis zum siebenten Kalendertag vor dem Prüfungstermin zurückgenommen werden. In diesem Fall bestimmt das zuständige Prüfungsamt die Form der Rücknahmeerklärung.“

Artikel II

Diese Änderung wird ein Jahr nach ihrem In-Kraft-Treten von der Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten evaluiert.

Artikel III

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 3. Februar 2016.

Münster, den 15. Februar 2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 15. Februar 2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Dritte Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für den Masterstudiengang
mit Ausrichtung auf das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen
und den entsprechenden Jahrgangsstufen an den Gesamtschulen
mit dem Abschluss "Master of Education"
vom 19. September 2007
vom 15. Februar 2016**

Aufgrund der §§ 64 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2015 (GV. NRW, S. 543) hat der Senat der Westfälischen Wilhelms- Universität die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

die Rahmenordnung für den Masterstudiengang mit Ausrichtung auf das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen an den Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 19. September 2007 (AB Uni 2007/21) zuletzt geändert durch Ordnung vom 27. Mai 2009 (AB Uni 2009/21), wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Die Teilnahme an jeder prüfungsrelevanten Leistung und nicht prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. Die Fristen für die Anmeldung werden zentral bekannt gemacht. Erfolgte Anmeldungen können bis zwei Wochen nach Ablauf der Frist gemäß Satz 2 zurückgenommen werden. Eine Rücknahme der Anmeldung im Sinne von Satz 3 ist nur bis zum Antritt der Prüfung möglich. Die Anmeldung zu prüfungsrelevanten Leistungen, für die in den Prüfungsordnungen der Fächer die Klausur als Prüfungsform vorgesehen ist, kann darüber hinaus bis zum siebenten Kalendertag vor dem Prüfungstermin zurückgenommen werden. In diesem Fall bestimmt das zuständige Prüfungsamt die Form der Rücknahmeerklärung.“

Artikel II

Diese Änderung wird ein Jahr nach ihrem In-Kraft-Treten von der Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten evaluiert.

Artikel III

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 3. Februar 2016.

Münster, den 15. Februar 2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 15. Februar 2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bachelor of Music – *Musik und Kreativität* vom 22.02.2016

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) und § 55 des Gesetz über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz - KunstHG -), jeweils in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Bachelorgrad
- § 4 Zugang zum Studium
- § 5 Prüfungen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 8 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums
- § 9 Studieninhalte
- § 10 Lehrveranstaltungsarten
- § 11 Strukturierung des Studiums und der Prüfung
- § 12 Prüfungsrelevante Leistungen, Anmeldung
- § 13 Die Bachelorarbeit/Das Bachelorprojekt
- § 14 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit/des Bachelorprojekts
- § 15 Prüferinnen/Prüfer
- § 16 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 17 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke
- § 18 Bestehen der Bachelorprüfung, Wiederholung
- § 19 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote
- § 20 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde
- § 21 Diploma Supplement
- § 22 Einsicht in die Studienakten
- § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 24 Ungültigkeit von Einzelleistungen
- § 25 Aberkennung des Bachelorgrades
- § 26 Inkrafttreten und Veröffentlichung
- Anhang: Modulbeschreibungen

§ 1

Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung

Diese Bachelorprüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang *Musik und Kreativität* an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 2

Ziel des Studiums

(1) Das Bachelorstudium ist ein grundständiges künstlerisches Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt. Unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt werden Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erworben, die ermöglichen:

- künstlerisch und wissenschaftlich selbstständig zu arbeiten,
- Spezialgebiete zu erarbeiten und
- künstlerische Erfahrungen kreativ-praktisch und systematisch-theoretisch zu entwickeln.

(2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

§ 3

Bachelorgrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Music“ (B. Mus.) verliehen.

§ 4

Zugang zum Studium

Den Zugang zum Studium regelt die „Eignungsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Musik und Kreativität* an der Westfälischen Wilhelms-Universität“ in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 5

Prüfungen

(1) Das Dekanat ist laut § 27 Abs. 1 Satz 2 HG für die Studien- und Prüfungsorganisation verantwortlich.

(2) Das Dekanat kann Teile der Studien- und Prüfungsorganisation an den Prüfungsausschuss delegieren.

§ 6

Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Musikhochschule bestellt einen Prüfungsausschuss.

(2) Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer; außerdem gehören ihm zwei weitere Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, eine Lehrkraft für besondere Aufgaben oder ein Mitglied der Gruppe der künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ein studentisches Mitglied an. Die Amtszeit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der Lehrkraft für besondere Aufgaben und der künstlerischen Mitarbeiterin/des künstlerischen Mitarbeiters beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Musikhochschule bestellt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen für die Amtszeit gemäß Abs. 2 die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Wiederbestellung ist zulässig. Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung für den noch nicht abgelaufenen Teil der Amtszeit zu ersetzen.

(4) Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird mehrheitlich von den stimmberechtigten Mitgliedern des Prüfungsausschusses gewählt.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er berichtet dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten; er berät die Dekanin/den Dekan/das Dekanat bei Widersprüchen und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Studienpläne und der Prüfungsordnung. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter mindestens eine stimmberechtigte Hochschullehrerin/ein stimmberechtigter Hochschullehrer und ein Mitglied aus den anderen Gruppen anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und dessen Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

§ 7

Zulassung zur Bachelorprüfung

Die Zulassung zur Bachelorprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang *Musik und Kreativität* an der Westfälischen Wilhelms-Universität. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. Die Voraussetzungen für die Einschreibung regelt die Eignungsprüfungsordnung in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 8

Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt vier Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 240 Leistungspunkte zu erwerben. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 7200 Stunden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 9 Studieninhalte

(1) Das Bachelorstudium im Studiengang *Musik und Kreativität* umfasst das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen in Abhängigkeit von der gewählten Studienrichtung: Kernmodul, Profilmodul, Musikpraxis, Musiktheorie, Musikrezeption und -reflexion, Bachelorarbeit/Bachelorprojekt.

(2) Der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiums setzt im Rahmen des Studiums von Modulen den Erwerb von 240 Leistungspunkten voraus. Hiervon entfallen 10 Leistungspunkte auf die Bachelorarbeit/das Bachelorprojekt.

(3) Am Ende des ersten Studienjahres findet für die Studierenden eine verpflichtende Studienberatung statt. Der Termin wird zu Beginn des Sommersemesters bekanntgegeben.

§ 10 Lehrveranstaltungsarten

Die Lehrveranstaltungen finden in Form von Instrumental- und Ensembleunterricht im Einzel- und/ oder Gruppenunterricht, in (Block-)Seminaren und Vorlesungen sowie in Übungen statt.

§ 11 Strukturierung des Studiums und der Prüfung

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Der Richtwert für den Umfang eines Moduls beträgt 6 bis 10 SWS. Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester – auch verschiedener Fächer – zusammen. Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.

(2) Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie setzt sich aus den prüfungsrelevanten Leistungen im Rahmen der Module sowie der Bachelorarbeit/dem Bachelorprojekt zusammen.

(3) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten prüfungsrelevanten Leistungen voraus. Er führt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen zum Erwerb der folgenden Leistungspunkte:

Studienrichtung *Instrument*:

Kernmodul:	120 Leistungspunkte
Profilmodul:	35 Leistungspunkte
Musikpraxis:	39 Leistungspunkte
Musiktheorie:	18 Leistungspunkte
Musikrezeption und -reflexion:	18 Leistungspunkte
Bachelorarbeit/Bachelorprojekt:	10 Leistungspunkte

Studienrichtung *Gesang*:

Kernmodul:	114 Leistungspunkte
Profilmodul:	43 Leistungspunkte
Musikpraxis:	37 Leistungspunkte
Musiktheorie:	18 Leistungspunkte

Musikrezeption und -reflexion:	18 Leistungspunkte
Bachelorarbeit/Bachelorprojekt:	10 Leistungspunkte

(4) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen, abhängig sein.

(5) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer prüfungsrelevanten Leistung desselben Moduls abhängig sein.

(6) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 12

Prüfungsrelevante Leistungen, Anmeldung

(1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.

(2) Innerhalb jedes Moduls ist mindestens eine Studienleistung zu erbringen. Dies können insbesondere sein: Konzerte, Proben, Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Soweit die Art einer Studienleistung nicht in der Modulbeschreibung definiert ist, wird sie von der/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Studienleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studienleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht. Ist die Studienleistung einem Modul, nicht aber einer bestimmten Veranstaltung zugeordnet, erfolgt die Bekanntmachung der Sprache mit der Terminbekanntmachung.

(3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen für jede Lehrveranstaltung die Anzahl der in ihr zu erreichenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.

(4) Die Modulbeschreibungen legen fest, welche Studienleistungen des jeweiligen Moduls Bestandteil der Bachelorprüfung sind (prüfungsrelevante Leistungen). Prüfungsrelevante Leistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein.

(5) Die Teilnahme an jeder prüfungsrelevanten Leistung und nicht prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. Die Fristen für die Anmeldung zu Modulabschlussprüfungen werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 13

Die Bachelorarbeit/Das Bachelorprojekt

(1) Die Bachelorarbeit/das Bachelorprojekt soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit eine Aufgabe aus dem Fachgebiet Musik selbstständig zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit (Einzelleistung) soll einen Umfang von etwa 45 Seiten, das Bachelorprojekt (Gruppenleistung) einen Umfang von 60-80 Seiten in der Regel nicht überschreiten.

(2) Die Studierende/der Studierende hat die Wahl zwischen der Bachelorarbeit (Einzelleistung) und dem Bachelorprojekt (Gruppenleistung).

(3) Die Bachelorarbeit wird in der Regel von den Lehrenden des Kernmoduls in Absprache mit der Studierenden/dem Studierenden ausgegeben und betreut. Das Thema des Bachelorprojekts wird von der Projektkommission ausgegeben und durch diese und den von der Musikhochschule bestellten Mentoren betreut.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 3 Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Bearbeitungszeit für das Bachelorprojekt beträgt 6 Monate. In dieser Zeit wird das Projekt durchgeführt und dokumentiert.

(5) Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Bachelorarbeit/des Bachelorprojekts erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungszeit auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine schwerwiegende Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Gründe sein. Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. Über die Verlängerung gem. S. 1 und S. 2 entscheidet das Dekanat. Auf Verlangen des Dekanats hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes (ggf. durch ärztliches Attest) nachzuweisen. Statt eine Verlängerung der Bearbeitungszeit zu gewähren, kann das Dekanat in den Fällen des S. 2 auch ein neues Thema für die Bachelorarbeit/das Bachelorprojekt vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Bachelorarbeit insgesamt länger als sechs Monate nicht bearbeiten konnte. In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 18 Abs. 3.

(6) Mit Genehmigung des Dekanats kann die Bachelorarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 14

Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit/des Bachelorprojekts

(1) Die Bachelorarbeit/das Bachelorprojekt ist fristgemäß im Studienbüro in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 19 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin/der zweite Prüfer wird von dem Dekanat bestimmt, die Kandidatin/der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. Das Bachelorprojekt wird von einer Projektkommission bewertet, die aus drei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern besteht, die der Fachbereichsrat bestimmt und jährlich bestätigt oder neu wählt.

(3) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 19 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit/das Projekt wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertun-

gen gemäß § 19 Abs. 1 Satz gebildet. Beträgt bei der Bachelorarbeit die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von dem Dekanat eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(4) Das Bewertungsverfahren für die Bachelorarbeit/das Bachelorprojekt soll in der Regel acht Wochen nicht überschreiten.

§ 15 **Prüferinnen/Prüfer**

(1) Das Dekanat bestellt die Prüferinnen/Prüfer für die prüfungsrelevanten Leistungen und die Bachelorarbeit. Die Bewertung des Bachelorprojekts erfolgt durch die Projektkommission. Die Projektkommission wird vom Fachbereichsrat der Musikhochschule jeweils für die Amtszeit von einem Jahr ernannt.

(2) Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 57 Abs.1 KunstHG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die prüfungsrelevante Leistung bzw. die Bachelorarbeit/das Bachelorprojekt bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Prüferinnen/Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(4) Mündliche und praktische Prüfungen werden vor zwei Prüferinnen/Prüfern abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen/Prüfern zu unterzeichnen ist. Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen; § 19 Abs. 4 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(5) Schriftliche prüfungsrelevante Leistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet.

(6) Die Kommission für die Abschlussprüfung im künstlerischen Hauptfach (Kernmodul) setzt sich aus mindestens drei Prüferinnen/Prüfern zusammen. Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; § 19 Abs. 4 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(7) Das Abschlusskonzert, das Rigorosum und die praktischen Prüfungsteile sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten ausgeschlossen werden. Der Antrag ist sechs Wochen vor dem Prüfungstermin an das Prüfungsamt der Musikhochschule zu richten. Die Beratungen und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten sind nicht öffentlich.

(8) Für die Bewertung der Bachelorarbeit/des Bachelorprojekt gilt § 14.

(9) Die einzelnen Prüfungen werden vor folgender Anzahl von Prüferinnen/Prüfern abgelegt:

MODUL	ART DER PRÜFUNG STUDIENRICHTUNG INSTRUMENT MUSIK UND KREATIVITÄT	SEMESTER	ANZAHL DER PRÜFER- INNEN/ PRÜFER
Kernmodul	Semesterprüfung* 5 Literaturvorträge bis zu 20 Minuten (2 der Semestervor- spiele müssen Kammermusik/Klavierkammermusik ent- halten)	2. bis 6. Semester	zwei PrüferInnen
	Rigorosum ** Literaturvortrag bis zu 45 Minuten	7. Semester	drei PrüferInnen
	Abschlusskonzert *** Konzert bis zu 60 Minuten	8. Semester	drei PrüferInnen
Profilmodul	Modulbegleitende Teilprüfungen <i>Wahlbereich*</i> <i>Kammermusik</i> : Proben und Konzert* <i>Orchester</i> : Proben und Konzert *** Testat und Studienleistung	Wahlbereich	ein/e PrüferIn
	<i>Künstlerische Berufspraxis</i> : projektbezogenes Konzert		zwei PrüferInnen
Musikpraxis	Modulbegleitende Teilprüfungen <i>Nebenfach/Zweitinstrument</i> : Prüfungsvorspiel (4 Semes- ter Instrumental-/Gesangsbindung) <i>Grundlagen des Musikhernens und -lehrens</i> : Kurzreferat mit Handout, Kolloquium, Klausur <i>Musikerphysiologie/Musikermedizin</i> : Referat mit schriftli- cher Ausarbeitung bis zu 15 Seiten		zwei PrüferInnen
	<i>Stimme und Körper</i> : mündliche oder praktische Prüfung <i>Hospitationspraktikum</i> : Praktikumsbericht <i>Chor</i> : Proben und Konzert <i>Bühnenpräsenz</i> : Testat <i>Musik und moderne Medien</i> : Arbeitsmappe, Praxisprojekt auf CD <i>Studioerfahrung</i> : Aufnahmen von eigenem Reper- toire/Erfahrungsbericht <i>Veranstaltungsmanagement</i> : Verfassen eines künstleri- schen Eigenportraits <i>Musikrecht I - Arbeits- und Vertragsrecht für Musiker</i> : Klausur, Hausarbeiten oder mündlich-praktische Prüfun- gen <i>Musikrecht II - Urheber- und Verlagsrecht für Musiker</i> : Klausur, Hausarbeiten oder mündlich-praktische Prüfun- gen	Wahlbereich ****	praktische Prüfungen: zwei PrüferInnen schriftliche Prüfungen: eine Prüferin/ein Prüfer
Musiktheorie	Modulbegleitende Teilprüfungen Jahresklausuren, Hausarbeiten oder mündlich-praktische Prüfungen		
Musikrezeption und -reflexion	Modulbegleitende Teilprüfungen Hausarbeit, Kurzreferat, Referat, Essay, Klausur		
Bachelorarbeit Bachelorprojekt			zwei PrüferInnen Projektkommission

* Diese Prüfungen können – soweit möglich – im Rahmen eines Klassenvorspiels geleistet werden.

** Die Anforderungen sind im Studienbüro nachzulesen

*** Bei Bedarf verpflichtend für alle Studierenden; die über die Verpflichtung hinausgehende freiwillige Teilnahme bei Orchesterprojekten wird im Transcript of Records ausgewiesen. Wer keine Möglichkeit bekommt am Orchester teilzunehmen, kann alternativ Kammermusik machen oder an einem gleichwertigen Orchesterprojekt mit entsprechendem Nachweis teilnehmen.

**** Die zu leistenden Prüfungen im Modul Musikpraxis sind so zu wählen, dass mindestens 25 Leistungspunkte abgedeckt sind.

MODUL	ART DER PRÜFUNG STUDIENRICHTUNG GESANG MUSIK UND KREATIVITÄT	SEMESTER	ANZAHL DER PRÜFER- RINNEN/ PRÜFER
Kernmodul	Semesterprüfung* 5 Literaturvorträge bis zu 20 Minuten	2. bis 6. Semester	zwei PrüferInnen
	Abschlusskonzert** Konzert bis zu 60 Minuten	8. Semester	drei PrüferInnen
	<i>Musik und Szene:</i> Projekt		drei PrüferInnen
	<i>Szenischer Grundkurs:</i> Dokumentation <i>Atem- und Sprecherziehung:</i> mündliche Prüfung <i>Vom Blatt singen:</i> mündliche Prüfung <i>Bühnenpräsenz:</i> Dokumentation		eine Prüferin/ein Prüfer
Profilmodul	Modulbegleitende Teilprüfungen <i>Ensemble:</i> Proben und Konzert* <i>Tanz:</i> Proben und Tanzpräsentation* <i>Wahlbereich*</i> Testat und Studienleistung	Wahlbereich	eine Prüferin/ein Prüfer
	<i>Künstlerische Berufspraxis:</i> projektbezogenes Konzert		zwei PrüferInnen
Musikpraxis	Modulbegleitende Teilprüfungen <i>Nebenfach/Zweitinstrument:</i> Prüfungsvorspiel (4 Semester Instrumentalbindung) <i>Grundlagen des Musiklernens und -lehrens:</i> Kurzreferat mit Handout, Kolloquium; Klausur <i>Musikerphysiologie/Musikermedizin:</i> Referat mit schriftlicher Ausarbeitung bis zu 15 Seiten		zwei PrüferInnen
	<i>Stimme und Körper:</i> mündliche oder praktische Prüfung <i>Italienisch:</i> Prüfung <i>Musik und moderne Medien:</i> Arbeitsmappe, Praxisprojekt auf CD <i>Studioerfahrung:</i> Aufnahmen von eigenem Repertoire/Erfahrungsbericht <i>Veranstaltungsmanagement:</i> Verfassen eines künstlerischen Eigenportraits <i>Musikrecht I - Arbeits- und Vertragsrecht für Musiker:</i> Klausur, Hausarbeiten oder mündlich-praktische Prüfungen <i>Musikrecht II - Urheber- und Verlagsrecht für Musiker:</i> Klausur, Hausarbeiten oder mündlich-praktische Prüfungen	Wahlbereich****	praktische Prüfungen: zwei PrüferInnen schriftliche Prüfungen: eine Prüferin/ein Prüfer
Musiktheorie	Modulbegleitende Teilprüfungen Jahresklausuren, Hausarbeiten oder mündlich-praktische Prüfungen		
Musikrezeption und -reflexion	Modulbegleitende Teilprüfungen Hausarbeit, Kurzreferat, Referat, Essay, Klausur		
Bachelorarbeit Bachelorprojekt			zwei PrüferInnen Projektkommission

* Diese Prüfungen können – soweit möglich – im Rahmen eines Klassenvorspiels geleistet werden.

** Die Anforderungen sind im Studienbüro nachzulesen

**** Die zu leistenden Prüfungen im Modul Musikpraxis sind so zu wählen, dass mindestens 25 Leistungspunkte abgedeckt sind.

§ 16

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden. Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.

- (2) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkten ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

- (3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 54 KunstHG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

- (4) Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

- (6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

- (7) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. Prüfungsleistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, können höchstens bis zu einem Anteil von 50 Prozent anerkannt werden.

- (8) Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

(9) Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist das Dekanat. Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

(10) Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

(11) Liegt in einem oder mehreren der auszubildenden Fächer eine außergewöhnliche Begabung vor, kann diese auf Antrag und durch einen entsprechenden Leistungsnachweis zu einer Befreiung der Präsenzzeit bei voller Anrechnung der Leistungspunktzahl berechtigen.

(12) Die Freistellung von Veranstaltungen des Kernmoduls und des Profilmoduls ist grundsätzlich nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet das Dekanat.

§ 17

Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

(1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie/er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss das Dekanat die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte im Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 18

Bestehen der Bachelorprüfung, Wiederholung

(1) Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 11 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Bachelorarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 19 Abs. 1) bestanden hat. Zugleich müssen 240 Leistungspunkte erworben worden sein.

(2) Für das Bestehen jeder prüfungsrelevanten Leistung eines Moduls stehen der Studierenden/dem Studierenden zwei Versuche zur Verfügung. Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen. Ist eine prüfungsrelevante Leistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.

(3) Die Bachelorarbeit/das Bachelorprojekt kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas in der in § 13 Abs. 4 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Ist ein Modul oder die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden ist die Bachelorprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(5) Hat eine Studierende/ein Studierender die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. Das Zeugnis wird von dem Dekanat des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

§ 19

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) Alle prüfungsrelevanten Leistungen sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die fächerspezifischen Bestimmungen eine Benotung vorsehen.

(2) Die Bewertung von mündlichen prüfungsrelevanten Leistungen ist den Studierenden spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen prüfungsrelevanten Leistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.

(3) Die Bewertung von mündlichen prüfungsrelevanten Leistungen im letzten Fachsemester ist den Studierenden spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen prüfungsrelevanten Leistungen spätestens drei Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.

(3) Über die Bewertung von schriftlichen prüfungsrelevanten Leistungen und der Bachelorarbeit/des Bachelorprojekts erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid. Er wird für die schriftlichen prüfungsrelevanten Leistungen durch Aushang auf einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen öffentlich bekannt gegeben. Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen prüfungsrelevanten Leistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer. Studierenden, die eine prüfungsrelevante Leistung auch im zweiten Versuch nicht bestanden haben, wird der Bescheid individuell zugestellt.

(4) Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten prüfungsrelevanten Leistungen eine Note gebildet. Sind einem Modul mehrere prüfungsrelevante Leistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen prüfungsrelevanten Leistungen in die Modulnote eingehen. Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5 = sehr gut

von 1,6 bis 2,5	=	gut
von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend
von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend
über 4,0	=	nicht ausreichend

(5) Aus den Noten der Module und Bachelorarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. Die Note der Bachelorarbeit/des Bachelorprojekts geht mit einem Anteil von 10% in die Gesamtnote ein. Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	=	sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	=	gut;
von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend;
über 4,0	=	nicht ausreichend.

(6) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 5 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt. Dabei erhalten die Noten

- A in der Regel 10 %
- B in der Regel 25 %
- C in der Regel 30 %
- D in der Regel 25 %
- E in der Regel 10 %

der erfolgreichen Absolventinnen/Absolventen eines Jahrgangs. Als Grundlage sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

§ 20

Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

(1) Hat die/der Studierende das Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird aufgenommen:

- a) die Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß § 19 Abs. 5 und 6,
- b) die Note des Kernmoduls,
- c) die Note des Profilmoduls,
- d) die Note des Moduls Musikpraxis,
- e) die Note des Moduls Musiktheorie,
- f) die Note des Moduls Musikrezeption und –reflexion,
- g) das Thema und die Note der Bachelorarbeit/des Bachelorprojekts und
- h) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums benötigte Fachstudiendauer.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte prüfungsrelevante Leistung erbracht worden ist.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.

(4) Auf Wunsch wird dem Zeugnis und der Urkunde eine englischsprachige Fassung beigelegt.

(5) Das Bachelorzeugnis und die Bachelorurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

§ 21 Diploma Supplement

(1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript of Records ausgehändigt. Das Transcript of Records informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.

(2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 22 Einsicht in die Studienakten

Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder prüfungsrelevanten Leistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der prüfungsrelevanten Leistung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Das Dekanat bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Gleiches gilt für die Bachelorarbeit/das Bachelorprojekt.

§ 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine prüfungsrelevante Leistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche prüfungsrelevante Leistung bzw. die Bachelorarbeit/das Bachelorprojekt nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/ eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

(2) Eine Abmeldung von Rigorosa und Abschlussprüfungsterminen ist bis zu sechs Wochen vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen möglich. Dies geschieht durch eine schriftliche Abmeldung von der Prüfung im Studienbüro. Das Studienbüro informiert die Lehrenden unmittelbar nach Ablauf der Frist. Der Rücktritt außerhalb der Sechswochenfrist ist ein Mal möglich. Wird ein vorgegebener Prüfungstermin seitens des Prüflings weniger als sechs Wochen vor dem Prüfungstermin ohne triftigen Grund abgesagt, so gilt Absatz 1 Satz 1.

(3) Der Rücktritt von Prüfungen in den Fächern *Musiktheorie* und *Gehörbildung* ist bis zu sechs Wochen vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen möglich. Dies geschieht durch eine schriftliche Abmeldung von der Prüfung im Studienbüro. Das Studienbüro informiert die Lehrenden unmittelbar nach Ablauf der Frist. Wird ein vorgegebener Prüfungstermin seitens des Prüflings weniger als sechs Wochen vor dem Prüfungstermin aus einem anderen Grund als Krankheit abgesagt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Nachschriften finden am Ende der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters statt. Der Termin wird den Studierenden von den Lehrenden in der ersten Veranstaltungswoche mitgeteilt. Die Terminbekanntgabe erfolgt darüber hinaus per Aushang. In begründeten Einzelfällen/Härtefällen ist ggf. mit der Studiendekanin/dem Studiendekan und der Fachvertreterin/dem Fachvertreter Rücksprache bzgl. einer Sonderregelung zu

halten. Generell hat die Kandidatin/der Kandidat kein Recht auf Terminwahl. Weitere Prüfungsabsagen unterliegen den universitären Vorgaben.

(4) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Dekanat unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden kann das Dekanat ein ärztliches (ggf. ärztliches) Attest verlangen. Erkennt das Dekanat die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Erhält die/der Studierenden innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(5) Das Dekanat kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 7 KunstHG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn der/die Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen er/sie wählen kann, mitzuteilen.

(6) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Bachelorarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme einer prüfungsrelevanten Leistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende prüfungsrelevante Leistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die das Dekanat die Studierende/den Studierenden von der Bachelorprüfung insgesamt ausschließen. Die Bachelorprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(7) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von dem Dekanat unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 24

Ungültigkeit von Einzelleistungen

(1) Hat die/der Studierende bei einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Bachelorarbeit/dem Bachelorprojekt getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann das Dekanat nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen prüfungsrelevanten Leistungen bzw. die Bachelorarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer prüfungsrelevanten Leistung bzw. zur Bachelorarbeit/zum Bachelorprojekt nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der prüfungsrelevanten Leistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls

bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Bachelorprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Bachelorzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Bachelorprüfung geheilt. Hat die/Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

(5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25

Aberkennung des Bachelorgrades

Die Aberkennung des Bachelorgrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 24 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist das Dekanat.

§ 26

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie findet Anwendung für alle Studierenden, die im Studiengang Bachelor of Music - *Musik und Kreativität* - immatrikuliert sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Musikhochschule (Fachbereich 15) vom 03.02.2016.

Münster, den 22.02.2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 22.02.2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Anhang: Modulbeschreibungen

Modultitel deutsch:		Kernmodul				
Modultitel englisch:		Core Artistic Subject: Instrument				
Studiengang:		Bachelor of Music – <i>Musik und Kreativität</i> , Studienrichtung Instrument				
Turnus: Beginn WS Dauer: 8 Semester Fachsemester: 1. bis 8. LP: 120 Workload: 3600 h						
1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1.	Instrument	E (P)	120	240 h (2 SWS)	3360 h
2	Lehrinhalte: Der künstlerische Instrumentalunterricht im Rahmen des Bachelorstudiums <i>Musik und Kreativität</i> beinhaltet den schrittweisen Aufbau eines künstlerischen Basisrepertoires. Hierzu gehört besonders die Entwicklung eines individuellen künstlerischen Ausdrucksvermögens, welches die Vermittlung des dazu notwendigen technischen Spielvermögens einbezieht. Instrumentenspezifische Bedürfnisse fließen mit in die Ausbildung ein.					
3	Erworbene Kompetenzen: Nach Abschluss des künstlerischen Kernmoduls verfügt die/der Studierende über ein grundständiges Repertoire und ist in der Lage, dieses eigenständig, den Bedürfnissen des Berufslebens angepasst, zu erweitern. Ebenso kann sie/er sich künstlerische Spezialgebiete erschließen und ihre/seine Erfahrungen kreativ-praktisch einbringen.					
4	Status: ☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine					
7	Leistungsüberprüfung: ☐ Modulabschlussprüfung ☒ Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der prüfungsrelevanten Leistungen: 5 Literaturvorspiele bis zu 20 Minuten (2. bis 6. Semester) Rigorosum bis zu 45 Minuten (7. Semester) Abschlusskonzert bis zu 60 Minuten (8. Semester) ZUSATZ: Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls ist die regelmäßige Teilnahme an den dazugehörigen Veranstaltungen erforderlich. Pro Veranstaltung kann die/der Studierende bis zu drei Mal unentschuldigt vom Unterricht fernbleiben.					
9	Teilnahmevoraussetzungen innerhalb des Studienganges: Keine					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 50%					
11	Modulbeauftragter: Prof. Michael Keller			Zuständiger Fachbereich: Fachbereich 15 – Musikhochschule		

Modultitel: **Künstlerisches Kernmodul**

Modulabschlussprüfung: ☐ Ja
☒ Nein

Art der Abschlussprüfung:

Veranstaltung 1

Veranstaltungstitel (deutsch): Künstlerischer Unterricht *						
Veranstaltungstitel (englisch):		Artistic Major with the Corresponding Instrument				
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen		Gewichtung für die Bildung der Modulnote
Einzelunterricht	5 Literaturvorspiele, jeweils bis zu 20 Minuten Dauer	[x]	[] aktiv [] erfolgreich**	Pflicht	Wahlpflicht	
	Rigorosum, bis zu 45 Minuten Dauer	[x]		[x]	[]	[20%]
	Abschlusskonzert, bis zu 60 Minuten Dauer	[x]		[x]	[]	[30%]
				[x]	[]	[50%]
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/Erläuterungen: * fachspezifisch orientiert						

* Der künstlerische Unterricht bezieht sich auf das gewählte Instrument (z.B. Violine, Viola, Violoncello, Querflöte, Schlagzeug, u.a. mehr)

Modultitel deutsch:		Profilmodul							
Modultitel englisch:		Module of Minor Subjects							
Studiengang:		Bachelor of Music – <i>Musik und Kreativität</i> , Studienrichtung Instrument							
Turnus:	Beginn WS	Dauer:	8 Semester	Fachsemester:	1. bis 8.	LP:	35	Workload:	1050 h
1	Modulstruktur:								
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium			
	1.	Wahlbereich	G/E (WP)	19	wird ausge- wiesen	veranstaltungsbezo- gen			
		Orchester							
		Kammermusik							
2.	Künstlerische Berufspraxis	G/E (P)	16	projektbezogen					
2	Lehrinhalte:								
	Das Profilmodul beinhaltet alle Aspekte, die in direktem Zusammenhang mit der Ausbildung im gewählten künstlerischen Fach stehen. Die aktuelle künstlerische Berufspraxis zeichnet sich durch die Vielfalt der unterschiedlichsten Kompetenzen aus und findet hier Berücksichtigung. Kammermusik und Orchester sind wesentliche berufspraktische Bestandteile im Leben eines Musikers. Der Bereich Kammermusik bezieht sich auf Ensembleformationen vom Duo bis zum Kammerorchester bzw. bis zum großen Sinfonieorchester, einschließlich der Erarbeitung von Werken aus unterschiedlichen Stilepochen. Hierbei liegt der Schwerpunkt in der zu erlernenden Fähigkeit des aufeinander Hörens sowie des perfekten miteinander Musizierens.								
3	Der Wahlbereich ermöglicht den Studierenden einen individuellen Studienverlauf, angepasst sowohl an die persönlichen Entwicklungsperspektiven als auch an den sich stark wandelnden Arbeitsmarkt. Zu den zur Auswahl stehenden Fächern können gehören:								
	Musik anderer Kulturen, Combo, Jazzensemble, Orchesterstudien, Ensembleleitung, Projektbetreuung/ Projektorganisation, Demo Reel, Musik im Kontext, Literaturkunde, Fachspezifische Analyse, Aufführungspraxis, Songwriting, Einführung in die Improvisation, Interpretationskritik und nach Bedarf weitere aktuelle Veranstaltungen. Das Studienangebot Künstlerische Berufspraxis zielt auf den Schritt in das Berufsleben. In Kooperation mit den Städtischen Bühnen der Stadt Münster besteht z.B. nach einem bestandenen Probespiel die Möglichkeit der Teilnahme an entsprechenden Konzert- oder Bühnenproduktionen.								
3	Erworbene Kompetenzen:								
	Nach Abschluss des Profilmoduls verfügen die Studierenden über die die künstlerischen Instrumentalfähigkeiten einrahmenden Kompetenzen und können auf professioneller Ebene, nicht zuletzt durch die Dokumentation z.B. einer eigenen CD, diese in Kombination mit den erworbenen Kompetenzen des künstlerischen Kernmoduls in ihr zukünftiges Berufsleben einbringen.								
4	Status: ☒ Pflichtmodul								

Modultitel: **Profilmodul**

Modulabschlussprüfung: ☒ Ja
☐ Nein

Veranstaltung 1

Veranstaltungstitel (deutsch): Kammermusik/Orchester/Wahlbereich					
Veranstaltungstitel (englisch): Chamber Music					
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen Pflicht Wahlpflicht	Gewichtung für die Bildung der Modulnote
Gruppenunterricht	veranstaltungsabhängig	☐	☐ aktiv ☒ erfolgreich**	☒ ☐	[0 %]
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/Erläuterungen: keine					

Veranstaltung 2

Veranstaltungstitel (deutsch): Künstlerische Berufspraxis					
Veranstaltungstitel (englisch): Artistic Project					
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen Pflicht Wahlpflicht	Gewichtung für die Bildung der Modulnote
Künstlerisches Projekt	Konzert(e) oder Konzertprojekt(e)	☒	☐ aktiv * ☐ erfolgreich**	☒ ☐	[100 %]
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/Erläuterungen: keine					

* aktive Studienleistung = Es genügt, wenn die Studienleistung unabhängig von ihrer Qualität erbracht wird; dies kann sich ggf. auch auf den bloßen Besuch einer Vorlesung beziehen.

** erfolgreiche Studienleistung = Die Leistungspunkte werden nur dann gutgeschrieben, wenn die Studienleistung eine mind. ausreichende Qualität aufweist. Studienleistungen können, müssen aber nicht benotet werden (es genügt die Verwendung der Kategorien „bestanden“ / „nicht bestanden“)

Modultitel deutsch:		Musikpraxis				
Modultitel englisch:		Practical Fields				
Studiengang:		Bachelor of Music – <i>Musik und Kreativität</i> , Studienrichtung Instrument				
Turnus:	Beginn WS	Dauer:	6 Semester	Fachsemester:	1. bis 6. LP: 39 Workload: 1170 h	
1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1.	Nebenfach/Zweitinstrument	E/G (P)	12	60 h (0,5 SWS)	300 h
	2.	Grundlagen des Musiklernens und –lehrens	V (P)	4	60 h (2 SWS)	60 h
	3.	Musikerphysiologie	V (P)	4	60 h (2 SWS)	60 h
	4.	Stimme und Körper	G (P)	4	60 h (1 SWS)	60 h
	5.	Hospitationspraktikum	E/G (P)	2	30 h (1 SWS)	30 h
	6.	Chor	G (P)	2	60 h (2 SWS)	0 h
	7.	Bühnenpräsenz	G (P)	2	60 h (2 SWS)	0 h
	8.	Musik und moderne Medien	S (P)	4	60 h (2 SWS)	60 h
	9.	Studioerfahrung	S(P)	2	60 h (2 SWS)	0 h
	10.	Veranstaltungsmanagement	S(P)	1	15 h (1 SWS)	15 h
	11.	Musikrecht I: Arbeits- und Vertragsrecht für Musiker	V (P)	1	30 h (2 SWS)	0 h
	12.	Musikrecht II: Urheber- und Verlagsrecht für Musiker	V (P)	1	30 h (2 SWS)	0 h
2	Lehrinhalte: Das Unterrichtsfach Nebenfach/Zweitinstrument bietet verschiedene Möglichkeiten im Rahmen der Ausbildung. Zum einen kann die/der Studierende die klassische Ausbildung des Klavierpflichtfachunterrichts in Anspruch nehmen. Diese beinhaltet eine grundständige pianistische Ausbildung. Alternativ besteht die Möglichkeit der Wahl eines beliebigen Nebenfachs/ Zweitinstrumentes oder der Improvisation und des Patternspiels. Auch hier sind die Lerninhalte in Anwendung auf das Instrument grundständig. Ebenso besteht die Wahl des unterrichtspraktischen Klavierspiels in Form von Gruppenunterricht. Hier werden Basisfähigkeiten wie Tonleiter- und Akkordspiel sowie Liedbegleitung im elementaren Bereich vermittelt. Ausgangspunkt der Veranstaltung Grundlagen des Musiklernens und -lehrens ist die/der Studierende als Übende/r und Musizierende/r. Die Teilnahme an der Grundlagenveranstaltung ist für die Studiengänge <i>Musik und Vermittlung</i> und <i>Musik und Kreativität</i> verpflichtend. Wissenschaftlich erarbeitete Themen wie Disposition, Übestrategien, Motivation, Lampenfieber und Begabung schließen unmittelbar an die Erfahrungen und Beobachtungen der Studierenden an und geben ihnen Anhaltspunkte für die Entscheidung, inwieweit sie sich vertiefend mit Musikvermittlung befassen werden. Einblicke in die Umsetzung musikpädagogischer Tendenzen im In- und Ausland schärfen den Blick für das breite Spektrum musikpädagogischen Schaffens und entwickeln gleichzeitig die Neugierde und die Fähigkeit, bisher unbekannte pädagogische Ideen auf ihre Bewährung in der Praxis hin zu reflektieren. Ausländische Studierende erhalten die Gelegenheit, ihre landesspezifischen Erfahrungen einzubringen. Die Lerninhalte des Unterrichtsangebots Musikerphysiologie vermitteln die für Musiker relevanten anatomischen und physiologischen Voraussetzungen. Hierzu gehören u.a. das Grundlagenwissen über die Muskulatur, das Nervensystem und das Skelettsystem sowie grundlegende Kenntnisse über das Atmen und das Gehör. Praktische Übungen vertiefen die Lehrinhalte. Das Unterrichtsangebot Stimme und Körper beinhaltet Wahlmöglichkeiten und umfasst verschiedene Unterrichtsinhalte, die den Bogen über Körpererfahrung z. B. Rhythmik, Feldenkrais Atempädagogik und Sprecherziehung spannen. Innerhalb des Hospitationspraktikums in Kooperation mit den Musikschulen des Münsterlandes bekommen die Studierenden erste Einblicke in die praktische Berufsausübung. Im Rahmen der Mitwirkung in einem Chor werden die Lehrinhalte auf zwei Ebenen vermittelt. Die eine Ebene umfasst die Ausbildung der chorischen Stimmbildung, die andere Ebene das intensive Kennenlernen und Erarbeiten der im Aufführungsprogramm befindlichen Chorliteratur ebenso wie die dazugehörigen Konzerterfahrungen. Das Unterrichtsfach Bühnenpräsenz bietet auf professioneller Ebene erste Erfahrungen mit Bühnenauftritten. Hierbei wird insbesondere das eigene Verhalten und die persönliche sowie künstlerische Ausstrahlung der Studierenden beobachtet und reflektiert. Das Seminar Musik und moderne Medien vermittelt Grundkenntnisse im Umgang mit musikspezifischen digitalen Medien, der Erstellung und Bearbeitung von Notenmaterial sowie Aufnahme und Bearbeitung von Musik für Analyse und Unterrichtszwecke. Weitere Inhalte sind die Selbstvermarktung als Musiker über das Internet und soziale Medien, aktuelle musiktechnologische Entwicklungen und der Einsatz digitaler Medien für Präsentationen und Konzerte. Im Seminar Studioerfahrung wird die Arbeitsweise moderner Produktionstechniken vorgestellt. Anhand von Aufnahmen des eigenen Repertoires wird den Studierenden gezeigt wie heute Musikproduktionen durchgeführt und die entsprechenden Medien hergestellt werden. Die hier entstehenden Aufnahmen sollen schon frühzeitig als Bewerbungsmaterial dienen können. In der Veranstaltung Veranstaltungsmanagement werden die Grundlagen der Planung und Organisation von Konzerten etc. vermittelt. PR und Selfmanagement werden ebenso berücksichtigt wie Zielgruppenanalyse und Kalkulatorisches. Die für einen Musiker wichtigen juristischen Rahmenbedingungen werden in den Seminaren Musikrecht I: Arbeits- und Vertragsrecht für Musiker und Musikrecht II: Urheber- und Verlagsrecht für Musiker vermittelt. Hierzu gehören Kenntnisse über Gesellschaften wie z.B. GEMA und KSK.					

3	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden haben im Rahmen des Abschlusses des Moduls Musikpraxis die beschriebenen Lehrinhalte verinnerlicht und können diese anforderungs- bzw. situationsspezifisch in der Berufspraxis anwenden. Sie setzen sich bewusst mit ihrem eigenen Üben auseinander und können dieses auf der Basis einer musikspezifischen Lernpsychologie reflektieren. Die Studierenden sind in der Lage, sich selbst zu vermarkten bzw. die ihnen übertragenen Aufgaben zur Durchführung von Konzerten etc. selbstständig und eigenverantwortlich zu erfüllen.	
4	Status: ☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul	
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine	
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine	
7	Leistungsüberprüfung: ☐ Modulabschlussprüfung ☒ Modulbegleitende Teilprüfungen	
8	Art der prüfungsrelevanten Leistungen: 1. Nebenfach/Zweitinstrument: Prüfungsvorspiel (4 Semester Instrumental-/Gesangsbindung) 2. Grundlagen des Musiklernens und -lehrens: Kurzreferat mit Handout, Kolloquium, Klausur 3. Musikerphysiologie: Kurzreferat und schriftliche Ausarbeitung im Umfang von bis zu 15 Seiten 1. bis 3. sind verpflichtende Prüfungen. Sie gehen mit 50% in die Modulnote ein. 4. Stimme und Körper: mündliche oder praktische Prüfung 5. Hospitationspraktikum: Praktikumsbericht 6. Chor: Proben und Konzert 7. Bühnenpräsenz: Dokumentation: 2 bis 4 Seiten 8. Musik und moderne Medien: Arbeitsmappe, Praxisprojekt auf CD 9. Studioerfahrung: Aufnahmen von eigenem Repertoire/Erfahrungsbericht 10. Veranstaltungsmanagement: Verfassen eines künstlerischen Eigenportraits 11. Musikrecht I: Arbeits- und Vertragsrecht für Musiker: Klausur, Hausarbeiten oder mündlich/praktische Prüfungen 12. Musikrecht II: Urheber- und Verlagsrecht für Musiker: Klausur, Hausarbeiten oder mündlich/praktische Prüfungen Aus 4. bis 12. können die Prüfungsleistungen ausgewählt werden. Jedoch müssen die Leistungspunkte der gewählten Prüfungen im gesamten Modul mindestens 25 erreichen. Die gewählten Prüfungen gehen zu gleichem Anteil mit insgesamt 50% in die Modulnote ein. ZUSATZ: Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls ist die regelmäßige Teilnahme an den dazugehörigen Veranstaltungen erforderlich. Pro Veranstaltung kann die/der Studierende bis zu drei Mal unentschuldig vom Unterricht fernbleiben.	
9	Teilnahmevoraussetzungen innerhalb des Studienganges: Keine	
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 15 %	
11	Modulbeauftragter: Prof. Clemens Rave	Zuständiger Fachbereich: Fachbereich 15 – Musikhochschule

Modultitel: **Musikpraxis**

Modulabschlussprüfung: ☐ Ja
☒ Nein

Veranstaltung 1

Veranstaltungstitel (deutsch): Nebenfach/Zweitinstrument					
Veranstaltungstitel (englisch): Secondary Instrument					
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen Pflicht Wahlpflicht	Gewichtung für die Bildung der Modulnote
Einzelunterricht	Prüfungsvorspiel von 10 Min.	☒	☐ aktiv * ☐ erfolgreich**	☒ ☐	[30 %]
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/Erläuterungen: keine					

Veranstaltung 2

Veranstaltungstitel (deutsch): Grundlagen des Musiklernens und -lehrens					
Veranstaltungstitel (englisch): Basics of Music Education					
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen Pflicht Wahlpflicht	Gewichtung für die Bildung der Modulnote
Seminar	Kurzreferat mit Handout Kolloquium, Klausur	☒	☐ aktiv * ☐ erfolgreich**	☒ ☐	[10%]
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/Erläuterungen: keine					

Veranstaltung 3

Veranstaltungstitel (deutsch): Musikerphysiologie					
Veranstaltungstitel (englisch): Musicians Physiology					
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen Pflicht Wahlpflicht	Gewichtung für die Bildung der Modulnote
Seminar	Kurzreferat und schriftl. Ausarbeitung im Umfang von bis zu 15 Seiten	☒	☐ aktiv * ☐ erfolgreich**	☒ ☐	[10 %]
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/Erläuterungen: keine					

Veranstaltung 4

Veranstaltungstitel (deutsch): Stimme und Körper					
Veranstaltungstitel (englisch): Voice and Physical Training					
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen Pflicht Wahlpflicht	Gewichtung für die Bildung der Modulnote
Gruppenveranstaltung	mündliche oder praktische Prüfung (fächerspezifisch)	[x]	[] aktiv * [] erfolgreich**	[x] []	[Veranstaltung 4, 6-12 zu gleichem Anteil 50 %]
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/Erläuterungen: keine					

Veranstaltung 5

Veranstaltungstitel (deutsch): Hospitationspraktikum					
Veranstaltungstitel (englisch):					
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen Pflicht Wahlpflicht	Gewichtung für die Bildung der Modulnote
Seminar	Praktikumsbericht	[]	[] aktiv * [x] erfolgreich**	[x] []	[0 %]
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/Erläuterungen: keine					

Veranstaltung 6

Veranstaltungstitel (deutsch): Chor					
Veranstaltungstitel (englisch): Choir					
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen Pflicht Wahlpflicht	Gewichtung für die Bildung der Modulnote
Gruppenunterricht	Proben und Konzert	[x]	[] aktiv * [] erfolgreich**	[x] []	[Veranstaltung 4, 6-12 zu gleichem Anteil 50 %]
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/Erläuterungen: keine					

Veranstaltung 7

Veranstaltungstitel (deutsch): Bühnenpräsenz					
Veranstaltungstitel (englisch): Stage Presence					
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen Pflicht Wahlpflicht	Gewichtung für die Bildung der Modulnote
Seminar	Dokumentation: 2 bis 4 Seiten	[x]	[] aktiv * [] erfolgreich**	[x] []	[Veranstaltung 4, 6-12 zu gleichem Anteil 50 %]
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/Erläuterungen: keine					

Veranstaltung 8

Veranstaltungstitel (deutsch): Musik und moderne Medien					
Veranstaltungstitel (englisch):					
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen Pflicht Wahlpflicht	Gewichtung für die Bildung der Modulnote
Seminar	Arbeitsmappe, Praxisprojekt auf CD	[x]	[] aktiv * [] erfolgreich**	[x] []	[Veranstaltung 4, 6-12 zu gleichem Anteil 50 %]
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/Erläuterungen: keine					

Veranstaltung 9

Veranstaltungstitel (deutsch): Studioerfahrung					
Veranstaltungstitel (englisch):					
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen Pflicht Wahlpflicht	Gewichtung für die Bildung der Modulnote
Seminar	Aufnahmen von eigenem Repertoire/Erfahrungsbericht 2 - 4 Seiten	[x]	[] aktiv * [] erfolgreich**	[x] []	[Veranstaltung 4, 6-12 zu gleichem Anteil 50 %]
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/Erläuterungen: keine					

Veranstaltung 10

Veranstaltungstitel (deutsch): Veranstaltungsmanagement					
Veranstaltungstitel (englisch): Management					
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen Pflicht Wahlpflicht	Gewichtung für die Bildung der Modulnote
Seminar	Presstext Eigenportrait	[x]	[] aktiv * [] erfolgreich**	[x] []	[Veranstaltung 4, 6-12 zu gleichem Anteil 50 %]
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/Erläuterungen: keine					

Veranstaltung 11

Veranstaltungstitel (deutsch): Musikrecht I: Arbeits- und Vertragsrecht für Musiker					
Veranstaltungstitel (englisch): Employment Law and Contract Law for Musicians					
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen Pflicht Wahlpflicht	Gewichtung für die Bildung der Modulnote
Seminar	Klausur, Hausarbeiten oder mündlich/praktische Prüfungen	[x]	[] aktiv * [] erfolgreich**	[x] []	[Veranstaltung 4, 6-12 zu gleichem Anteil 50 %]
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/Erläuterungen: keine					

Veranstaltung 12

Veranstaltungstitel (deutsch): Musikrecht II: Urheber- und Verlagsrecht für Musiker					
Veranstaltungstitel (englisch): Copyright Law and Right of Publication for Musicians					
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen Pflicht Wahlpflicht	Gewichtung für die Bildung der Modulnote
Seminar	Klausur, Hausarbeiten oder mündlich/praktische Prüfungen	[x]	[] aktiv * [] erfolgreich**	[x] []	[Veranstaltung 4, 6-12 zu gleichem Anteil 50 %]
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/Erläuterungen: keine					

* aktive Studienleistung = Es genügt, wenn die Studienleistung unabhängig von ihrer Qualität erbracht wird; dies kann sich ggf. auch auf den bloßen Besuch einer Vorlesung beziehen.

** erfolgreiche Studienleistung = Die Leistungspunkte werden nur dann gutgeschrieben, wenn die Studienleistung eine mind. ausreichende Qualität aufweist. Studienleistungen können, müssen aber nicht benotet werden (es genügt die Verwendung der Kategorien „bestanden“ / „nicht bestanden“)

Modultitel: **Musiktheorie**

Modulabschlussprüfung: ☐
 ☒ Nein

Veranstaltung 1

Veranstaltungstitel (deutsch):		Gehörbildung			
Veranstaltungstitel (englisch):		Ear Training			
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen Pflicht Wahlpflicht	
Gruppenveranstaltung	Jahresklausuren (45 Minuten), Hausarbeiten oder mündlich-praktische Prüfungen	[x]	☐ aktiv * ☐ erfolgreich**	[x]	[]
Gewichtung für die Bildung der Modulnote					
[50 %]					
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/Erläuterungen: keine					

Veranstaltung 2

Veranstaltungstitel (deutsch):		Tonsatz			
Veranstaltungstitel (englisch):		Composition			
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen Pflicht Wahlpflicht	
Gruppenveranstaltung	Jahresklausuren (90 Minuten), Hausarbeiten oder mündlich-praktische Prüfungen	[x]	☐ aktiv * ☐ erfolgreich**	[x]	[]
Gewichtung für die Bildung der Modulnote					
[50 %]					
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/Erläuterungen: keine					

* aktive Studienleistung = Es genügt, wenn die Studienleistung unabhängig von ihrer Qualität erbracht wird; dies kann sich ggf. auch auf den bloßen Besuch einer Vorlesung beziehen.

** erfolgreiche Studienleistung = Die Leistungspunkte werden nur dann gutgeschrieben, wenn die Studienleistung eine mind. ausreichende Qualität aufweist. Studienleistungen können, müssen aber nicht benotet werden (es genügt die Verwendung der Kategorien „bestanden“ / „nicht bestanden“).

Modultitel deutsch:		Musikrezeption und -reflexion				
Modultitel englisch:		Music Adoption and Reflection				
Studiengang:		Bachelor of Music – <i>Musik und Kreativität</i> , Studienrichtung Instrument				
Turnus:	Beginn WS	Dauer:	6 Semester	Fachsemester:	1. bis 6.	LP: 18 Workload: 540 h
1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1.	Musikgeschichte/Musikwissenschaft	V (P)	10	150 h (10 SWS)	150 h
	2.	Analyse	S (P)	6	90 h (6 SWS)	90 h
3.	Einführung in wissenschaftliches Arbeiten/Schreiben		S (P)	2	30 h (2 SWS)	30 h
2	Lehrinhalte: Das Modul Musikrezeption und -reflexion besteht aus den musikwissenschaftlichen Lehrgebieten Musikgeschichte und Analyse mit den Teilfeldern Formenlehre , Ästhetik , Instrumentenkunde und Akustik sowie Partitur- und Quellenkunde . Die Zielsetzung ist eine grundständige und praxisorientierte Vermittlung von musikwissenschaftlichen Inhalten von der Antike bis zur Gegenwart. Das Modul wird von einem Vernetzungsgedanken getragen, der die Anwendbarkeit von musikwissenschaftlichen Basiskompetenzen in der künstlerischen und musikpädagogischen Praxis einschließlich der Musiktheorie sicherstellt.					
3	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden kennen die grundsätzlichen Entwicklungen in der Musikgeschichte von der Antike bis zur Moderne. Sie können mit den erworbenen methodischen Werkzeugen Musikbeispiele in analytischer, ästhetischer und stilistischer Hinsicht erörtern. Sie wissen um die Kriterien des Stilwandels und können Musik daher in ihren historischen Kontext einordnen, kritisch betrachten und wissenschaftlich angemessen darstellen.					
4	Status: ☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine					
7	Leistungsüberprüfung: ☐ Modulabschlussprüfung ☒ Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der prüfungsrelevanten Leistungen: Hausarbeit, Kurzreferat, Referat, Essay, Klausur ZUSATZ: Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls ist die regelmäßige Teilnahme an den dazugehörigen Veranstaltungen erforderlich. Pro Veranstaltung kann die/der Studierende bis zu drei Mal unentschuldigt vom Unterricht fernbleiben.					
9	Teilnahmevoraussetzungen innerhalb des Studienganges: Keine					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 5 %					
11	Modulbeauftragter: PD Dr. Eberhardt Hüppe			Zuständiger Fachbereich: Fachbereich 15 – Musikhochschule		

Modultitel: **Musikrezeption und -reflexion**

Modulabschlussprüfung: ☐ Ja
☒ Nein

Veranstaltung 1

Veranstaltungstitel (deutsch): Musikgeschichte/Musikwissenschaft					
Veranstaltungstitel (englisch): History of Music					
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen Pflicht Wahlpflicht	Gewichtung für die Bildung der Modulnote
Seminar	Hausarbeit, Kurzreferat, Referat, Essay, Klausur	☒	☐ aktiv * ☐ erfolgreich**	☒ ☐	[80 %]
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/Erläuterungen: keine					

Veranstaltung 2

Veranstaltungstitel (deutsch): Analyse					
Veranstaltungstitel (englisch): Analysis					
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen Pflicht Wahlpflicht	Gewichtung für die Bildung der Modulnote
Seminar	Siehe Veranstaltung 1	☐	☐ aktiv * ☐ erfolgreich**	☒ ☐	[0 %]
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/Erläuterungen: keine					

Veranstaltung 3

Veranstaltungstitel (deutsch): Einführung in wissenschaftliches Arbeiten /Schreiben					
Veranstaltungstitel (englisch): Introduction to Scientific Method					
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen Pflicht Wahlpflicht	Gewichtung für die Bildung der Modulnote
Seminar	Hausarbeit	☒	☐ aktiv * ☐ erfolgreich**	☒ ☐	[20 %]
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/Erläuterungen: keine					

* aktive Studienleistung = Es genügt, wenn die Studienleistung unabhängig von ihrer Qualität erbracht wird; dies kann sich ggf. auch auf den bloßen Besuch einer Vorlesung beziehen.

** erfolgreiche Studienleistung = Die Leistungspunkte werden nur dann gutgeschrieben, wenn die Studienleistung eine mind. ausreichende Qualität aufweist. Studienleistungen können, müssen aber nicht benotet werden (es genügt die Verwendung der Kategorien „bestanden“ / „nicht bestanden“)

Modultitel: **Bachelorarbeit/Bachelorprojekt**

Modulabschlussprüfung: ☒ Ja
☐ Nein

Art der Abschlussprüfung: ☒ Bachelorarbeit oder
Bachelorprojekt

Veranstaltung 1

Veranstaltungstitel (deutsch): Bachelorarbeit/Bachelorprojekt					
Veranstaltungstitel (englisch): Preparation and selection Bachelor Thesis					
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs- relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen Pflicht Wahlpflicht	Gewichtung für die Bildung der Modulnote
Eigenleistung	Bachelorarbeit, Umfang ca. 45 Seiten <i>alternativ</i> Bachelorprojekt, Dokumenta- tion (Umfang 60 bis 80 Sei- ten), Präsentation oder Medi- en	☒	☐ aktiv * ☐ erfolgreich**	☒ ☐	[100 %]
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/Erläuterungen: keine					

* aktive Studienleistung = Es genügt, wenn die Studienleistung unabhängig von ihrer Qualität erbracht wird; dies kann sich ggf. auch auf den bloßen Besuch einer Vorlesung beziehen.

** erfolgreiche Studienleistung = Die Leistungspunkte werden nur dann gutgeschrieben, wenn die Studienleistung eine mind. ausreichende Qualität aufweist. Studienleistungen können, müssen aber nicht benotet werden (es genügt die Verwendung der Kategorien „bestanden“ / „nicht bestanden“)

Modultitel deutsch:		Kernmodul				
Modultitel englisch:		Core Artistic Subject				
Studiengang:		Bachelor of Music – <i>Musik und Kreativität, Studienrichtung Gesang</i>				
Turnus: Beginn WS Dauer: 8 Semester Fachsemester: 1. bis 8. LP: 114 Workload: 3420 h						
1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1.	Gesang	E (P)	88	240 h (2 SWS)	2400 h
	2.	Korrepetition I	E/G (P)	4	(0,5 SWS)	240 h
		Korrepetition II	E/G (P)	4	(1 SWS)	
	3.	Szenischer Grundkurs	G (P)	2	30 h (1 SWS)	30 h
	4.	Atem- und Sprecherziehung	G (P)	6	90 h (1 SWS)	90 h
	5.	Vom Blatt singen	G (P)	2	30 h (1 SWS)	30 h
2	6.	Bühnenpräsenz	G (P)	2	30 h (1 SWS)	30 h
	7.	Musik und Szene	G (P)	6	90 h (2 SWS)	90 h
Lehrinhalte: Der künstlerische Gesangsunterricht im Rahmen des Bachelorstudiums <i>Musik und Kreativität</i> beinhaltet den schrittweisen Aufbau eines künstlerischen Basisrepertoires. Gesangstechnische Fähigkeiten werden entwickelt, die ein individuelles künstlerisches Ausdrucksvermögen ermöglichen. Der künstlerische Gesangsunterricht wird durch die Korrepetition ergänzt. Hier werden je nach Ausbildungsstand Werke der Literatur aus Musiktheater, Oratorium und Lied musikalisch und interpretatorisch erarbeitet. Gesangsspezifische Bedürfnisse fließen mit in die Ausbildung ein. Im Szenischen Grundkurs werden anhand von leichten Texten, Improvisations- und Körperübungen erste Grundlagen zur szenischen Arbeit geschaffen. Atem- und Sprecherziehung beinhaltet die praktische Umsetzung von Atem-, Stimm-, Sprech- und Haltungsübungen. Im Fach Vom Blatt singen wird die Kompetenz erworben, leichte bis mittelschwere Literatur vom Blatt/Primavista zu singen. Das Unterrichtsfach Bühnenpräsenz bietet auf professioneller Ebene erste Erfahrungen mit Bühnenauftritten. Hierbei wird insbesondere die eigene Wahrnehmung und die persönliche sowie künstlerische Ausstrahlung trainiert und reflektiert. Musik und Szene ermöglicht die Arbeit an musikalischen Szenen und Ausschnitten aus Bühnenwerken verschiedener Stile und Epochen.						
3	Erworbene Kompetenzen: Nach Abschluss des künstlerischen Kernmoduls verfügt die/der Studierende über ein grundständiges Repertoire und ist in der Lage, dieses eigenständig, den Bedürfnissen des Berufslebens angepasst, zu erweitern. Ebenso kann sie/er sich künstlerische Spezialgebiete erschließen und ihre/seine Erfahrungen kreativ-praktisch einbringen.					
4	Status: ☒ Pflichtmodul			☐ Wahlpflichtmodul		
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine					
7	Leistungsüberprüfung:					
	☐ Modulabschlussprüfung			☒ Modulbegleitende Teilprüfungen		
8	Art der prüfungsrelevanten Leistungen: Gesang/Korrepetition: 5 Literaturvorträge bis zu 20 Minuten (2. bis 6. Semester), Abschlusskonzert bis zu 60 Minuten (8. Semester) Szenischer Grundkurs: Dokumentation Atem- und Sprecherziehung: mündliche Prüfung Vom Blatt singen: mündliche Prüfung Bühnenpräsenz: Dokumentation Musik und Szene: Projekt ZUSATZ: Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls ist die regelmäßige Teilnahme an den dazugehörigen Veranstaltungen erforderlich. Pro Veranstaltung kann die/der Studierende bis zu drei Mal unentschuldigt vom Unterricht fernbleiben.					
9	Teilnahmevoraussetzungen innerhalb des Studienganges: Keine					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 50%					
11	Modulbeauftragte: Prof.*in Annette Koch			Zuständiger Fachbereich: Fachbereich 15 – Musikhochschule		

Modultitel: **Kernmodul**

Modulabschlussprüfung: ☐ Ja
☒ Nein

Art der Abschlussprüfung:

Veranstaltung 1

Veranstaltungstitel (deutsch): Gesang					
Veranstaltungstitel (englisch): Artistic Major					
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen Pflicht Wahlpflicht	
Einzelunterricht	5 Literaturvorträge, jeweils bis zu 20 Minuten Dauer	[x]	[] aktiv	[x]	[]
	Projekt (siehe Musik und Szene), bis zu 45 Minuten Dauer	[x]	[] erfolgreich**	[x]	[]
	Abschlusskonzert, bis zu 60 Minuten Dauer	[x]		[x]	[]
Gewichtung für die Bildung der Modulnote					
					[20%] [30%] [50%]
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/Erläuterungen: * fachspezifisch orientiert					

Veranstaltung 2

Veranstaltungstitel (deutsch): Korrepetition					
Veranstaltungstitel (englisch):					
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen Pflicht Wahlpflicht	
Einzelunterricht/ Gruppenunterricht	Siehe Kernmodul	[]	[] aktiv [] erfolgreich**	[x]	[]
Gewichtung für die Bildung der Modulnote					
					[0%]
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/Erläuterungen: * fachspezifisch orientiert					

Veranstaltung 3

Veranstaltungstitel (deutsch): Szenischer Grundkurs					
Veranstaltungstitel (englisch):					
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen Pflicht Wahlpflicht	
Gruppenunterricht	Dokumentation bis zu 3 Seiten	[]	[] aktiv [x] erfolgreich**	[x]	[]
Gewichtung für die Bildung der Modulnote					
					[0%]
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/Erläuterungen: * fachspezifisch orientiert					

Veranstaltung 4

Veranstaltungstitel (deutsch): Atem- und Sprecherziehung					
Veranstaltungstitel (englisch): Education in Breath and Voice					
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen Pflicht Wahlpflicht	Gewichtung für die Bildung der Modulnote
Seminar	Mündliche Prüfung bis zu 15 Minuten	☐	☐ aktiv ☒ erfolgreich**	☐ ☒	[0%]
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/Erläuterungen: keine					

Veranstaltung 5

Veranstaltungstitel (deutsch): Vom Blatt singen					
Veranstaltungstitel (englisch):					
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen Pflicht Wahlpflicht	Gewichtung für die Bildung der Modulnote
Seminar	Mündliche Prüfung bis zu 10 Minuten	☐	☐ aktiv ☒ erfolgreich**	☐ ☒	[0%]
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/Erläuterungen: keine					

Veranstaltung 6

Veranstaltungstitel (deutsch): Bühnenpräsenz					
Veranstaltungstitel (englisch): Stage Presence					
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen Pflicht Wahlpflicht	Gewichtung für die Bildung der Modulnote
Seminar	Dokumentation: 2 bis 4 Seiten	☐	☐ aktiv ☒ erfolgreich**	☒ ☐	[0 %]
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/Erläuterungen: keine					

Veranstaltung 7

Veranstaltungstitel (deutsch): Musik und Szene					
Veranstaltungstitel (englisch):					
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen Pflicht Wahlpflicht	Gewichtung für die Bildung der Modulnote
Gruppenunterricht	Projekt, bis zu 45 Minuten Dauer	[x]	[] aktiv [] erfolgreich**	[x] []	[siehe Veranstaltung 1]
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/Erläuterungen: * fachspezifisch orientiert					

* Der künstlerische Unterricht bezieht sich auf die entsprechende Stimmlage (Sopran, Alt, Tenor, Bariton, Bass)

** erfolgreiche Studienleistung = Die Leistungspunkte werden nur dann gutgeschrieben, wenn die Studienleistung eine mind. ausreichende Qualität aufweist. Studienleistungen können, müssen aber nicht benotet werden (es genügt die Verwendung der Kategorien „bestanden“ / „nicht bestanden“)

Modultitel deutsch:		Profilmodul			
Modultitel englisch:		Module of Minor Subjects			
Studiengang:		Bachelor of Music – <i>Musik und Kreativität, Studienrichtung Gesang</i>			
Turnus:	Beginn WS	Dauer:	6 Semester	Fachsemester:	3. bis 8. LP: 43 Workload: 1290 h
1	Modulstruktur:				
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz Selbststudium
	1.	Ensemble	G (P)	6	180 h (2 SWS) o h
	2.	Tanz	G (P)	6	180 h (2 SWS) o h
	4.	Wahlbereich	G/E (P)	15	wird ausgewiesen veranstaltungsbezogen
	5.	Künstlerische Berufspraxis	G/E (P)	16	projektbezogen
2	Lehrinhalte: Das Profilmodul beinhaltet alle Aspekte, die in direktem Zusammenhang mit der Ausbildung im gewählten künstlerischen Fach stehen. Die aktuelle künstlerische Berufspraxis zeichnet sich durch die Vielfalt der unterschiedlichsten Kompetenzen aus und findet hier Berücksichtigung. Ensemble und Tanz werden mit der Zielsetzung Bühnenauftritt im Bereich Oper, Operette, Musical etc. unterrichtet. Der Wahlbereich ermöglicht den Studierenden einen individuellen Studienverlauf, angepasst sowohl an die persönlichen Entwicklungsperspektiven als auch an den sich stark wandelnden Arbeitsmarkt. Zu den zur Auswahl stehenden Fächern gehören: Musik anderer Kulturen, Combo, Jazzensemble, Ensembleleitung, Projektbetreuung/Projektorganisation, Demo Reel, Musik im Kontext, Literaturkunde, Fachspezifische Analyse, Aufführungspraxis, Songwriting, Einführung in die Improvisation, Interpretationskritik und nach Bedarf weitere aktuelle Veranstaltungen. Das Studienangebot Künstlerische Berufspraxis zielt auf den Schritt in das Berufsleben. In Kooperation mit den Städtischen Bühnen der Stadt Münster besteht z.B. nach einem bestandenen Vorsingen die Möglichkeit der Teilnahme an entsprechenden Konzert- oder Bühnenproduktionen.				
3	Erworbene Kompetenzen: Nach Abschluss des Profilmoduls verfügen die Studierenden über die die stimmlich künstlerischen einrahmenden Kompetenzen und können auf professioneller Ebene, nicht zuletzt durch die Dokumentation z.B. einer eigenen CD, diese in Kombination mit den erworbenen Kompetenzen des künstlerischen Kernmoduls in ihr zukünftiges Berufsleben einbringen.				
4	Status: ☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul				
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine				
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine				
7	Leistungsüberprüfung: ☒ Modulabschlussprüfung ☐ Modulbegleitende Teilprüfungen				
8	Art der prüfungsrelevanten Leistungen: Künstlerische Berufspraxis: projektbezogenes Konzert ZUSATZ: Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls ist die regelmäßige Teilnahme an den dazugehörigen Veranstaltungen erforderlich. Pro Veranstaltung kann die/der Studierende bis zu drei Mal unentschuldig vom Unterricht fernbleiben.				
9	Teilnahmevoraussetzungen innerhalb des Studienganges: Keine				
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 15 %				
11	Modulbeauftragter: Prof. Peter von Wienhardt			Zuständiger Fachbereich: Fachbereich 15 – Musikhochschule	

Modultitel: **Profilmodul**

Modulabschlussprüfung: ☒ Ja
☐ Nein

Veranstaltung 1

Veranstaltungstitel (deutsch): Ensemble					
Veranstaltungstitel (englisch): Ensemble					
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen Pflicht Wahlpflicht	Gewichtung für die Bildung der Modulnote
Gruppenunterricht	Proben/Konzert	☐	☐ aktiv ☐ erfolgreich**	☐ ☒	[o %]
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/Erläuterungen: keine					

Veranstaltung 2

Veranstaltungstitel (deutsch): Tanz					
Veranstaltungstitel (englisch): Dancing					
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen Pflicht Wahlpflicht	Gewichtung für die Bildung der Modulnote
Gruppenunterricht	Tanzpräsentation	☐	☐ aktiv * ☐ erfolgreich**	☐ ☒	[o %]
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/Erläuterungen: keine					

Veranstaltung 3

Veranstaltungstitel (deutsch): Wahlbereich					
Veranstaltungstitel (englisch):					
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen Pflicht Wahlpflicht	Gewichtung für die Bildung der Modulnote
Gruppenunterricht	veranstaltungsabhängig	☐	☐ aktiv ☒ erfolgreich**	☒ ☐	[o %]
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/Erläuterungen: keine					

Veranstaltung 4

Veranstaltungstitel (deutsch): Künstlerische Berufspraxis					
Veranstaltungstitel (englisch): Artistic Project					
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen Pflicht Wahlpflicht	Gewichtung für die Bildung der Modulnote
Seminar	Konzert(e) oder Konzertprojekt(e)	[x]	[] aktiv * [] erfolgreich**	[x] []	[100 %]
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/Erläuterungen: keine					

* aktive Studienleistung = Es genügt, wenn die Studienleistung unabhängig von ihrer Qualität erbracht wird; dies kann sich ggf. auch auf den bloßen Besuch einer Vorlesung beziehen.

** erfolgreiche Studienleistung = Die Leistungspunkte werden nur dann gutgeschrieben, wenn die Studienleistung eine mind. ausreichende Qualität aufweist. Studienleistungen können, müssen aber nicht benotet werden (es genügt die Verwendung der Kategorien „bestanden“ / „nicht bestanden“).

Modultitel deutsch:	Musikpraxis								
Modultitel englisch:	Practical Fields								
Studiengang:	Bachelor of Music – <i>Musik und Kreativität</i> , Studienrichtung Gesang								
Turnus:	Beginn WS	Dauer:	6 Semester	Fachsemester:	1. bis 6.	LP:	37	Workload:	1110 h

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1.	Nebenfach/Zweitinstrument	E/G (P)	12	60 h (0,5 SWS)	300 h
	2.	Grundlagen des Musiklernens und -lehrens	V (P)	4	60 h (2 SWS)	60 h
	3.	Musikerphysiologie	V (P)	4	60 h (2 SWS)	60 h
	4.	Stimme und Körper	G (P)	4	60 h (1 SWS)	60 h
	5.	Hospitationspraktikum	E/G (P)	2	30 h (1 SWS)	30 h
	6.	Italienisch	S (P)	2	60 h (2 SWS)	0 h
	7.	Musik und moderne Medien	S (P)	4	60 h (2 SWS)	60 h
	8.	Studioerfahrung	S(P)	2	60 h (2 SWS)	0 h
	9.	Veranstaltungsmanagement	S(P)	1	15 h (1 SWS)	15 h
	10.	Musikrecht I Arbeits- und Vertragsrecht für Musiker	V (P)	1	30 h (2 SWS)	0 h
11.	Musikrecht II Urheber- und Verlagsrecht für Musiker	V (P)	1	30 h (2 SWS)	0 h	
2	Lehrinhalte: Das Unterrichtsfach Nebenfach/Zweitinstrument bietet verschiedene Möglichkeiten im Rahmen der Ausbildung. Zum einen kann die/der Studierende die klassische Ausbildung des Klavierpflichtfachunterrichts in Anspruch nehmen. Diese beinhaltet eine grundständige pianistische Ausbildung. Alternativ besteht die Möglichkeit der Wahl eines beliebigen Nebenfachs/ Zweitinstrumentes oder der Improvisation und des Patternspiels. Auch hier sind die Lerninhalte in Anwendung auf das Instrument grundständig. Ebenso besteht die Wahl des unterrichtspraktischen Klavierspiels in Form von Gruppenunterricht. Hier werden Basisfähigkeiten wie Tonleiter- und Akkordspiel sowie Liedbegleitung im elementaren Bereich vermittelt. Ausgangspunkt der Veranstaltung Grundlagen des Musiklernens und -lehrens ist die/der Studierende als Übende/r und Musizierende/r. Die Teilnahme an der Grundlagenveranstaltung ist für die Studiengänge <i>Musik und Vermittlung</i> und <i>Musik und Kreativität</i> verpflichtend. Wissenschaftlich erarbeitete Themen wie Disposition, Übestrategien, Motivation, Lampenfieber und Begabung schließen unmittelbar an die Erfahrungen und Beobachtungen der Studierenden an und geben ihnen Anhaltspunkte für die Entscheidung, inwieweit sie sich vertiefend mit Musikvermittlung befassen werden. Einblicke in die Umsetzung musikpädagogischer Tendenzen im In- und Ausland schärfen den Blick für das breite Spektrum musikpädagogischen Schaffens und entwickeln gleichzeitig die Neugierde und die Fähigkeit, bisher unbekannte pädagogische Ideen auf ihre Bewährung in der Praxis hin zu reflektieren. Ausländische Studierende erhalten die Gelegenheit, ihre landesspezifischen Erfahrungen einzubringen. Die Lerninhalte des Unterrichtsangebots Musikerphysiologie vermitteln die für Musiker relevanten anatomischen und physiologischen Voraussetzungen. Hierzu gehören u.a. das Grundlagenwissen über die Muskulatur, das Nervensystem und das Skelettsystem sowie grundlegende Kenntnisse über das Atmen und das Gehör. Praktische Übungen vertiefen die Lehrinhalte. Das Unterrichtsangebot Stimme und Körper beinhaltet Wahlmöglichkeiten und umfasst verschiedene Unterrichtsinhalte, die den Bogen über italienische Phonetik, Librettologie, Feldenkrais etc. spannen. Innerhalb des Hospitationspraktikums in Kooperation mit den Musikschulen des Münsterlandes bekommen die Studierenden erste Einblicke in die praktische Berufsausübung. Der Sprachkurs Italienisch in Kooperation mit dem Sprachenzentrum der WWU bildet den Grundstein für die notwendige Beherrschung der italienischen Sprache in Bezug auf die italienische Gesangsliteratur. Das Seminar für Musik und moderne Medien vermittelt Grundkenntnisse im Umgang mit musikspezifischen digitalen Medien, der Erstellung und Bearbeitung von Notenmaterial sowie Aufnahme und Bearbeitung von Musik für Analyse und Unterrichtszwecke. Weitere Inhalte sind die Selbstvermarktung als Musiker über das Internet und soziale Medien, aktuelle musiktechnologische Entwicklungen und der Einsatz digitaler Medien für Präsentationen und Konzerte. Im Seminar Studioerfahrung wird die Arbeitsweise moderner Produktionstechniken vorgestellt. Anhand von Aufnahmen des eigenen Repertoires wird den Studierenden gezeigt, wie heute Musikproduktionen durchgeführt und die entsprechenden Medien hergestellt werden. Die hier entstehenden Aufnahmen sollen schon frühzeitig als Bewerbungsmaterial dienen können. In der Veranstaltung Veranstaltungsmanagement werden die Grundlagen der Planung und Organisation von Konzerten etc. vermittelt. PR und Selfmanagement werden ebenso berücksichtigt wie Zielgruppenanalyse und Kalkulatorisches. Die für einen Musiker wichtigen juristischen Rahmenbedingungen werden in den Seminaren Musikrecht I: Arbeits- und Vertragsrecht für Musiker und Musikrecht II: Urheber- und Verlagsrecht für Musiker vermittelt. Hierzu gehören Kenntnisse über Gesellschaften wie z. B. GEMA und KSK.					

3	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden haben im Rahmen des Abschlusses des Moduls Musikpraxis die beschriebenen Lehrinhalte verinnerlicht und können diese anforderungs- bzw. situationsspezifisch in der Berufspraxis anwenden. Sie setzen sich bewusst mit ihrem eigenen Üben auseinander und können dieses auf der Basis einer musikspezifischen Lernpsychologie reflektieren. Die Studierenden sind in der Lage, sich selbst zu vermarkten bzw. die ihnen übertragenen Aufgaben zur Durchführung von Konzerten etc. selbstständig und eigenverantwortlich zu erfüllen.	
4	Status: ☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul	
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine	
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine	
7	Leistungsüberprüfung: ☐ Modulabschlussprüfung ☒ Modulbegleitende Teilprüfungen	
8	Art der prüfungsrelevanten Leistungen: 1. Nebenfach/Zweitinstrument: Prüfungsvorspiel (4 Semester Instrumental-/Gesangsbindung) 2. Grundlagen des Musiklernens und -lehrens: Kurzreferat mit Handout, Kolloquium, Klausur 3. Musikerphysiologie: Kurzreferat und schriftliche Ausarbeitung im Umfang von bis zu 15 Seiten 1 bis 3 sind verpflichtende Prüfungen. Sie gehen mit 50% in die Modulnote ein. 4. Stimme und Körper: mündliche oder praktische Prüfung 5. Hospitationspraktikum: Praktikumsbericht 6. Italienisch: Prüfung 7. Musik und moderne Medien: Arbeitsmappe, Praxisprojekt auf CD 8. Studioerfahrung: Aufnahmen von eigenem Repertoire/Erfahrungsbericht 9. Veranstaltungsmanagement: Verfassen eines künstlerischen Eigenportraits 10. Musikrecht I: Arbeits- und Vertragsrecht für Musiker: Klausur, Hausarbeiten oder mündlich/praktische Prüfungen 11. Musikrecht II: Urheber- und Verlagsrecht für Musiker: Klausur, Hausarbeiten oder mündlich/praktische Prüfungen Aus 4 bis 11 können die Prüfungsleistungen ausgewählt werden. Jedoch müssen die Leistungspunkte der gewählten Prüfungen im gesamten Modul mindestens 25 erreichen. Die gewählten Prüfungen gehen zu gleichem Anteil mit insgesamt 50% in die Modulnote ein. ZUSATZ: Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls ist die regelmäßige Teilnahme an den dazugehörigen Veranstaltungen erforderlich. Pro Veranstaltung kann die/der Studierende bis zu drei Mal unentschuldigt vom Unterricht fernbleiben.	
9	Teilnahmevoraussetzungen innerhalb des Studienganges: Keine	
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 15 %	
11	Modulbeauftragter: Prof. Clemens Rave	Zuständiger Fachbereich: Fachbereich 15 – Musikhochschule

Modultitel: **Musikpraxis**

Modulabschlussprüfung: ☐ Ja
☒ Nein

Veranstaltung 1

Veranstaltungstitel (deutsch): Nebenfach/Zweitinstrument					
Veranstaltungstitel (englisch): Secondary Instrument					
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen Pflicht Wahlpflicht	Gewichtung für die Bildung der Modulnote
Einzelunterricht	Prüfungsvorspiel von 10 Min.	☒	☐ aktiv * ☐ erfolgreich**	☒ ☐	[30 %]
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/Erläuterungen: keine					

Veranstaltung 2

Veranstaltungstitel (deutsch): Grundlagen des Musiklernens und -lehrens					
Veranstaltungstitel (englisch): Basics of Music Education					
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen Pflicht Wahlpflicht	Gewichtung für die Bildung der Modulnote
Seminar	Kurzreferat mit Handout Kolloquium	☒	☐ aktiv * ☐ erfolgreich**	☒ ☐	[10 %]
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/Erläuterungen: keine					

Veranstaltung 3

Veranstaltungstitel (deutsch): Musikerphysiologie					
Veranstaltungstitel (englisch): Musicians Physiology					
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen Pflicht Wahlpflicht	Gewichtung für die Bildung der Modulnote
Seminar	Kurzreferat und schriftl. Ausarbeitung im Umfang von bis zu 15 Seiten	☒	☐ aktiv * ☐ erfolgreich**	☒ ☐	[10 %]
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/Erläuterungen: keine					

Veranstaltung 4

Veranstaltungstitel (deutsch): Stimme und Körper					
Veranstaltungstitel (englisch): Voice and Physical Training					
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen Pflicht Wahlpflicht	Gewichtung für die Bildung der Modulnote
Gruppenveranstaltung	mündliche oder praktische Prüfung (fächerspezifisch)	[x]	[] aktiv * [] erfolgreich**	[x] []	[Veranstaltung 4, 6-11 zu gleichem Anteil 50 %]
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/Erläuterungen: keine					

Veranstaltung 5

Veranstaltungstitel (deutsch): Hospitationspraktikum					
Veranstaltungstitel (englisch):					
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen Pflicht Wahlpflicht	Gewichtung für die Bildung der Modulnote
Seminar	Praktikumsbericht	[x]	[] aktiv * [] erfolgreich**	[x] []	[0 %]
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/Erläuterungen: keine					

Veranstaltung 6

Veranstaltungstitel (deutsch): Italienisch					
Veranstaltungstitel (englisch):					
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen Pflicht Wahlpflicht	Gewichtung für die Bildung der Modulnote
Seminar	Prüfung	[x]	[] aktiv * [] erfolgreich**	[x] []	[Veranstaltung 4, 6-11 zu gleichem Anteil 50 %]
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/Erläuterungen: keine					

Veranstaltung 7

Veranstaltungstitel (deutsch): Musik und moderne Medien					
Veranstaltungstitel (englisch):					
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen Pflicht Wahlpflicht	Gewichtung für die Bildung der Modulnote
Seminar	Arbeitsmappe Praxisprojekt auf CD	[x]	[] aktiv * [] erfolgreich**	[x] []	[Veranstaltung 4, 6-11 zu gleichem Anteil 50 %]
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/Erläuterungen: keine					

Veranstaltung 8

Veranstaltungstitel (deutsch): Studioerfahrung					
Veranstaltungstitel (englisch):					
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen Pflicht Wahlpflicht	Gewichtung für die Bildung der Modulnote
Seminar	Aufnahmen von eigenem Repertoire/Erfahrungsbericht 2 - 4 Seiten	[x]	[] aktiv * [] erfolgreich**	[x] []	[Veranstaltung 4, 6-11 zu gleichem Anteil 50 %]
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/Erläuterungen: keine					

Veranstaltung 9

Veranstaltungstitel (deutsch): Veranstaltungsmanagement					
Veranstaltungstitel (englisch): Management					
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen Pflicht Wahlpflicht	Gewichtung für die Bildung der Modulnote
Seminar	Presstext Eigenportrait	[x]	[] aktiv * [] erfolgreich**	[x] []	[Veranstaltung 4, 6-11 zu gleichem Anteil 50 %]
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/Erläuterungen: keine					

Veranstaltung 10

Veranstaltungstitel (deutsch): Musikrecht I: Arbeits- und Vertragsrecht für Musiker					
Veranstaltungstitel (englisch): Employment Law and Contract Law for Musicians					
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen Pflicht Wahlpflicht	Gewichtung für die Bildung der Modulnote
Seminar	Klausur, Hausarbeiten oder mündlich/praktische Prüfungen	[x]	[] aktiv * [] erfolgreich**	[x] []	[Veranstaltung 4, 6-11 zu gleichem Anteil 50 %]
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/Erläuterungen: keine					

Veranstaltung 11

Veranstaltungstitel (deutsch): Musikrecht II: Urheber- und Verlagsrecht für Musiker					
Veranstaltungstitel (englisch): Copyright Law and Right of Publication for Musicians					
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen Pflicht Wahlpflicht	Gewichtung für die Bildung der Modulnote
Seminar	Klausur, Hausarbeiten oder mündlich/praktische Prüfungen	[x]	[] aktiv * [] erfolgreich**	[x] []	[Veranstaltung 4, 6-11 zu gleichem Anteil 50 %]
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/Erläuterungen: keine					

* aktive Studienleistung = Es genügt, wenn die Studienleistung unabhängig von ihrer Qualität erbracht wird; dies kann sich ggf. auch auf den bloßen Besuch einer Vorlesung beziehen.

** erfolgreiche Studienleistung = Die Leistungspunkte werden nur dann gutgeschrieben, wenn die Studienleistung eine mind. ausreichende Qualität aufweist. Studienleistungen können, müssen aber nicht benotet werden (es genügt die Verwendung der Kategorien „bestanden“ / „nicht bestanden“)

Modultitel: **Musiktheorie**

Modulabschlussprüfung: ☐
 ☒ Nein

Veranstaltung 1

Veranstaltungstitel (deutsch): Gehörbildung					
Veranstaltungstitel (englisch): Ear Training					
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen Pflicht Wahlpflicht	Gewichtung für die Bildung der Modulnote
Gruppenveranstaltung	Jahresklausuren (45 Minuten), Hausarbeiten oder mündlich-praktische Prüfungen	☒	☐ aktiv * ☐ erfolgreich**	☒ ☐	[50 %]
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/Erläuterungen: keine					

Veranstaltung 2

Veranstaltungstitel (deutsch): Tonsatz					
Veranstaltungstitel (englisch): Composition					
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen Pflicht Wahlpflicht	Gewichtung für die Bildung der Modulnote
Gruppenveranstaltung	Jahresklausuren (90 Minuten), Hausarbeiten oder mündlich-praktische Prüfungen	☒	☐ aktiv * ☐ erfolgreich**	☒ ☐	[50 %]
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/Erläuterungen: keine					

* aktive Studienleistung = Es genügt, wenn die Studienleistung unabhängig von ihrer Qualität erbracht wird; dies kann sich ggf. auch auf den bloßen Besuch einer Vorlesung beziehen.

** erfolgreiche Studienleistung = Die Leistungspunkte werden nur dann gutgeschrieben, wenn die Studienleistung eine mind. ausreichende Qualität aufweist. Studienleistungen können, müssen aber nicht benotet werden (es genügt die Verwendung der Kategorien „bestanden“ / „nicht bestanden“)

Modultitel deutsch:		Musikrezeption und -reflexion				
Modultitel englisch:		Music Adoption and Reflection				
Studiengang:		Bachelor of Music – <i>Musik und Kreativität</i> , Studienrichtung Gesang				
Turnus:	Beginn WS	Dauer:	6 Semester	Fachsemester:	1. bis 6.	LP: 18 Workload: 540 h
1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1.	Musikgeschichte/Musikwissenschaft	V (P)	10	150 h (10 SWS)	150 h
	2.	Analyse	S (P)	6	90 h (6 SWS)	90 h
3.	Einführung in wissenschaftliches Arbeiten/Schreiben		S (P)	2	30 h (2 SWS)	30 h
2	Lehrinhalte: Das Modul Musikrezeption und -reflexion besteht aus den musikwissenschaftlichen Lehrgebieten Musikgeschichte und Analyse mit den Teilfeldern Formenlehre , Ästhetik , Instrumentenkunde und Akustik sowie Partitur- und Quellenkunde . Die Zielsetzung ist eine grundständige und praxisorientierte Vermittlung von musikwissenschaftlichen Inhalten von der Antike bis zur Gegenwart. Das Modul wird von einem Vernetzungsgedanken getragen, der die Anwendbarkeit von musikwissenschaftlichen Basiskompetenzen in der künstlerischen und musikpädagogischen Praxis einschließlich der Musiktheorie sicherstellt.					
3	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden kennen die grundsätzlichen Entwicklungen in der Musikgeschichte von der Antike bis zur Moderne. Sie können mit den erworbenen methodischen Werkzeugen Musikbeispiele in analytischer, ästhetischer und stilistischer Hinsicht erörtern. Sie wissen um die Kriterien des Stilwandels und können Musik daher in ihren historischen Kontext einordnen, kritisch betrachten und wissenschaftlich angemessen darstellen.					
4	Status: ☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine					
7	Leistungsüberprüfung: ☐ Modulabschlussprüfung ☒ Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der prüfungsrelevanten Leistungen: Hausarbeit, Kurzreferat, Referat, Essay, Klausur ZUSATZ: Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls ist die regelmäßige Teilnahme an den dazugehörigen Veranstaltungen erforderlich. Pro Veranstaltung kann die/der Studierende bis zu drei Mal unentschuldigt vom Unterricht fernbleiben.					
9	Teilnahmevoraussetzungen innerhalb des Studienganges: Keine					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 5 %					
11	Modulbeauftragter: PD Dr. Eberhardt Hüppe			Zuständiger Fachbereich: Fachbereich 15 – Musikhochschule		

Modultitel: **Musikrezeption und -reflexion**

Modulabschlussprüfung: ☐ Ja
☒ Nein

Veranstaltung 1

Veranstaltungstitel (deutsch): Musikgeschichte/Musikwissenschaft					
Veranstaltungstitel (englisch): History of Music					
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen Pflicht Wahlpflicht	Gewichtung für die Bildung der Modulnote
Seminar	Hausarbeit, Kurzreferat, Referat, Essay, Klausur	☒	☐ aktiv * ☐ erfolgreich**	☒ ☐	[80 %]
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/Erläuterungen: keine					

Veranstaltung 2

Veranstaltungstitel (deutsch): Analyse					
Veranstaltungstitel (englisch): Analysis					
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen Pflicht Wahlpflicht	Gewichtung für die Bildung der Modulnote
Seminar	siehe Veranstaltung 1	☐	☐ aktiv * ☐ erfolgreich**	☒ ☐	[0 %]
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/Erläuterungen: keine					

Veranstaltung 3

Veranstaltungstitel (deutsch): Einführung in wissenschaftliches Arbeiten/Schreiben					
Veranstaltungstitel (englisch): Introduction to Scientific Method					
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen Pflicht Wahlpflicht	Gewichtung für die Bildung der Modulnote
Seminar	Hausarbeit	☒	☐ aktiv * ☐ erfolgreich**	☒ ☐	[20 %]
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/Erläuterungen: keine					

* aktive Studienleistung = Es genügt, wenn die Studienleistung unabhängig von ihrer Qualität erbracht wird; dies kann sich ggf. auch auf den bloßen Besuch einer Vorlesung beziehen.

** erfolgreiche Studienleistung = Die Leistungspunkte werden nur dann gutgeschrieben, wenn die Studienleistung eine mind. ausreichende Qualität aufweist. Studienleistungen können, müssen aber nicht benotet werden (es genügt die Verwendung der Kategorien „bestanden“ / „nicht bestanden“)

Modultitel: **Bachelorarbeit/Bachelorprojekt**

Modulabschlussprüfung: ☒ Ja
☐ Nein

Art der Abschlussprüfung: ☒ Bachelorarbeit oder
Bachelorprojekt

Veranstaltung 1

Veranstaltungstitel (deutsch): Bachelorarbeit/Bachelorprojekt					
Veranstaltungstitel (englisch): Preparation and selection Bachelor Thesis					
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs- relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen Pflicht Wahlpflicht	Gewichtung für die Bildung der Modulnote
Eigenleistung	Bachelorarbeit, Umfang ca. 45 Seiten <i>alternativ</i> Bachelorprojekt, Dokumenta- tion (Umfang 60 bis 80 Sei- ten), Präsentation oder Medi- en	☒	☐ aktiv * ☐ erfolgreich**	☒ ☐	[100 %]
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/Erläuterungen: keine					